

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro)

#### A Problem

Durch Änderung der Landesverfassung im März 1985 ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zum Verfassungsauftrag erklärt worden. Hieran anknüpfend hat der Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung vom 10. 6. 1985 die „ökologische und ökonomische Erneuerung“ des Landes als Leitziel der künftigen Entwicklung formuliert. Davon geht die vorgeschlagene Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms von 1974 aus. Sie will insbesondere dazu beitragen, die räumlichen Voraussetzungen für die „ökologische und ökonomische Erneuerung“ des Landes im Interesse einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung und einer menschengerechten Umwelt zu verbessern und zu harmonisieren.

Seit Verabschiedung des LEPro von 1974 ist das Zielsystem der Landesplanung in verschiedenen Landesentwicklungsplänen – insbesondere im Landesentwicklungsplan I/II und im Landesentwicklungsplan III – sachlich entfaltet und räumlich konkretisiert worden. Im Mittelpunkt des Interesses standen dabei insbesondere neue Aspekte der Landesentwicklung wie

- die rückläufige Bevölkerungsentwicklung und nachhaltige Änderung der Bevölkerungsstruktur,
- der wirtschaftliche Strukturwandel verbunden mit veränderten Wachstumsraten, hoher Arbeitslosigkeit und anhaltender Finanzknappheit der öffentlichen Haushalte,
- die anhaltende Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie
- die beschleunigte Entwicklung und Anwendung neuer Technologien.

Diese neuen Aspekte der Landesentwicklung gaben bis jetzt keine Veranlassung, die Grundkonzeption des Landesentwicklungsprogramms zur Raum- und Siedlungsstruktur grundsätzlich in Frage zu stellen, da sie abgesehen von konzeptionellen Ergänzungen zur Sicherung von Freiraumfunktionen im wesentlichen unverändert als aufgaben- und problemgerecht anzusehen ist. Auch hinsichtlich der im LEPro ausdrücklich geforderten Beachtung aller wesentlichen raumbedeutsamen Erfordernisse einschließlich der natürlichen Gegebenheiten und der Erfordernisse des Umweltschutzes besteht kein grundsätzliches Zieldefizit. Gleichwohl ist insbesondere im Zusammenhang mit der Erarbeitung des LEP III deutlich geworden, daß die Umsetzung insbesondere der ökologischen Zielsetzungen des LEPro bisher zum Teil unbefriedigend geblieben ist.

Hinzu kommen quantitative und qualitative Veränderungen der Landesentwicklung, in denen sich auch veränderte gesellschaftliche Werthaltungen und politische Prioritäten widerspiegeln. Dementsprechend hat die Landesplanung davon auszugehen, daß die Standortgunst und damit die Einwohnerzahl des Landes nicht mehr nur von seiner wirtschaftlichen Tragfähigkeit abhängen, sondern auch von seiner Qualität als Lebensraum, in dem bei Nutzungskonflikten die ökologische Funktionsfähigkeit entwicklungsbegrenzende Rahmenbedingungen akzeptiert und eingehalten wird.

Datum des Originals: 02. 08. 1988 / Ausgegeben: 26. 09. 1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 8842439, zu beziehen.

Unter den veränderten Umständen ist eine Überprüfung des Zielsystems des Landesentwicklungsprogramms insbesondere in doppelter Hinsicht notwendig:

- Sie muß sich einerseits beziehen auf den Ausbau der Infrastruktur, der angesichts des erreichten Leistungsniveaus und der rückläufigen Einwohnerzahlen statt auf eine quantitative Vermehrung verstärkt auf eine qualitative Verbesserung auszurichten ist.
- Sie muß sich andererseits konzentrieren auf eine nach strengen Maßstäben am Bedarf und an Standortqualität orientierte Bereitstellung von Siedlungsraum (qualitative Angebotspolitik), eine funktionsgerechte Sicherung des Freiraums und eine raum- und umweltverträgliche Befriedigung fachspezifischer Raumansprüche.

## **B Lösung**

Die vorgeschlagenen Änderungen des Landesentwicklungsprogramms richten die Grundsätze und Allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung stärker auf die Anforderungen einer ökologischen und ökonomischen Erneuerung aus. Zugleich werden die Erkenntnisse und Regelungen integriert, die seit 1974 im Rahmen von Landesentwicklungsplänen oder in den Landesentwicklungsberichten ihren Niederschlag gefunden haben. Dementsprechend beziehen sich die Änderungsvorschläge vor allem auf folgende Gesichtspunkte:

- a) Konzeptionelle Ergänzung des Zielsystems insbesondere hinsichtlich
  - der Abgrenzung und Funktion von Siedlungsraum und Freiraum in den Verdichtungsgebieten wie im ländlichen Raum und
  - des Vorrangs des Umweltschutzes bei Nutzungskonflikten, wenn Leben oder Gesundheit der Bevölkerung oder deren natürliche Lebensgrundlagen gefährdet sind.
- b) Integration veränderter tatsächlicher, gesellschaftlicher und ressortpolitischer (fachlicher) Rahmenbedingungen insbesondere durch
  - Verzahnung von Raumordnung und Umweltschutz,
  - neue ökologische Problemstellungen insbesondere bei Landschaftsentwicklung, Wasserwirtschaft, Abfallentsorgung, gebietsbezogenem Immissionschutz,
  - veränderte Akzente in der Wirtschafts-, Energie-, Agrar- und Verkehrspolitik,
  - Präzisierung einzelner Ziele zur siedlungsräumlichen Grundstruktur durch eine möglichst umweltverträgliche Raumnutzung.
- c) Berücksichtigung bundespolitischer Vorgaben durch Änderung des Raumordnungsgesetzes, z.B. hinsichtlich des Bodenschutzes und der Sicherung von Rohstofflagerstätten.
- d) Die anhaltende Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen bedingt nicht nur eine Verstärkung der Bemühungen um den Freiraum, eine umweltverträgliche Abfallentsorgung einschließlich der Bewältigung sog. Altlasten, sondern erfordert neue umweltpolitische Maßnahmen insbesondere im Bereich der vorsorgenden Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen durch eine koordinierte, haushälterische Raumnutzung. Dazu gehören im Interesse eines umfassenden Bodenschutzes auch entsprechende Zielvorgaben für umweltverträgliche Produkte und Produktionsweisen der Industrie sowie des Gewerbes bzw. für eine umweltverträgliche und standortgerechte Land- und Forstwirtschaft.
- e) Die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen ist zugleich eine unverzichtbare Voraussetzung für ein gesundes ökonomisches Wachstum. Ökologische Erneuerung und ökonomische Erneuerung des Landes bedingen sich wechselseitig. Die Bewältigung des ökonomischen Strukturwandels, die Schaffung von qualifizierten und zukunftssicheren Arbeitsplätzen sowie eine sozialverträgliche technologische Entwicklung sind Voraussetzungen dafür, daß Nordrhein-Westfalen seine Standortgunst im nationalen und übernationalen Wettbewerb erhalten und verbessern kann.

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

**F Auswirkungen auf die Gemeinden**

Mit der Gesetzesänderung sind keine finanziellen Belastungen für die Gemeinden verbunden.  
Die Planungshoheit der Gemeinden wird nicht eingeschränkt.

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur Landes-  
entwicklung  
(Landesentwicklungsprogramm – LEPro)**

**Artikel I**

Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung  
Das Gesetz zur Landesentwicklung vom 19. März  
1974 (GV. NW. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Er erhält die Überschrift  
„Entwicklung der räumlichen Struktur des  
Landes“
  - b) In Zeile 1 wird hinter  
dem Wort „Beachtung“ eingefügt „der  
Bevölkerungsentwicklung,“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

**Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen**

Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter, insbesondere von Grund und Boden ist zu sorgen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Dementsprechend ist der Sicherung und Entwicklung des Freiraums und den Erfordernissen des Immissionsschutzes besondere Bedeutung beizumessen. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder deren natürliche Lebensgrundlagen gefährdet sind.“

3. § 3 erhält die Überschrift  
„Berücksichtigung der Raumordnung des  
Bundesgebietes und Europas“

**Auszug  
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz  
zur Landesentwicklung  
(Landesentwicklungsprogramm)**

**Vom 19. März 1974**

*Abschnitt I*

*Grundsätze  
der Raumordnung und Landesplanung*

§ 1

*Die räumliche Struktur des Landes ist unter Beachtung der natürlichen Gegebenheiten, der Erfordernisse des Umweltschutzes sowie der infrastrukturellen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse so zu entwickeln, daß sie der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient.*

§ 2

*Die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen-, und Tierwelt) sind zu schützen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse oder eine Gefährdung der langfristigen Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung zu verhindern.*

§ 3

*Die angestrebte räumliche Struktur des Landes soll sich in die Raumordnung des Bundesgebietes einfügen und die europäische Zusammenarbeit entsprechend der verkehrsgünstigen Lage, der Bedeutung der Bevölkerungskonzentration und der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtungen Nordrhein-Westfalens insbesondere im nordwesteuropäischen Raum fördern.*

## 4. § 4 erhält die Überschrift

„Bestmögliche Entwicklung aller Teile des Landes“

## § 4

*Alle Teile des Landes sollen im Rahmen der für das Land angestrebten räumlichen Struktur bestmöglich entwickelt werden. In allen Teilen des Landes sollen dementsprechend Voraussetzungen für gleichwertige Lebensbedingungen geschaffen werden.*

## 5. § 5 erhält die Überschrift

„Abgrenzung von Bereichen der öffentlichen Verwaltung“

## § 5

*Bei der räumlichen Abgrenzung von Bereichen der öffentlichen Verwaltung, vor allem der staatlichen und kommunalen Verwaltungseinheiten, sowie von Gerichtsbezirken ist die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur insbesondere hinsichtlich zentralörtlicher, wirtschaftlicher und verkehrlicher Verflechtungen zu berücksichtigen.*

## 6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte

Unbeschadet der Planungshoheit der Gemeinden ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf solche Standorte auszurichten, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, des Sports und der Freizeitgestaltung sowie der Verwaltung eignen (Siedlungsschwerpunkte). Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Einrichtungen für die Bevölkerung in angemessener Zeit erreichbar sein sollen.“

## § 6

*Unbeschadet der Planungshoheit der Gemeinden ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur auf Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung und innerhalb dieser Gemeinden auf solche Standorte auszurichten, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, der Freizeitgestaltung sowie der Verwaltung eignen (Siedlungsschwerpunkte). Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Einrichtungen für die Bevölkerung in angemessener Zeit erreichbar sein sollen.*

## 7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Siedlungsräumliche Schwerpunktbildung im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung

Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung soll eine siedlungsräumliche Schwerpunktbildung von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen angestrebt werden, sofern sie dazu beiträgt, die Voraussetzungen für die nachhaltige Sicherung des Naturhaushalts, für gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen, ausgewogene infrastrukturelle, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse sowie eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen.“

## § 7

*Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung soll eine Verdichtung durch Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen angestrebt werden, sofern sie dazu beiträgt, die Voraussetzungen für gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen, ausgewogene infrastrukturelle, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse sowie eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen. Eine solche Konzentration ist unter Berücksichtigung der Verkehrsbedingungen vorrangig in den Siedlungsschwerpunkten zu fördern.*

8. § 8 erhält die Überschrift  
„Entwicklung von Verdichtungsgebieten“
- § 8  
*Die räumliche Struktur von Verdichtungsgebieten, die die Bedingungen des § 7 erfüllt, soll gesichert und weiterentwickelt werden. In Verdichtungsgebieten, deren räumliche Struktur diese Bedingungen nicht erfüllt, sollen geeignete Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden.*
9. § 9 erhält folgende Fassung:  
„§ 9  
Entwicklungsschwerpunkte in Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur  
In Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur soll eine siedlungsräumliche Schwerpunktbildung gemäß § 7 bevorzugt in den Gemeinden gefördert werden, die dafür aufgrund der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche und ihrer sonstigen Standortbedingungen als Entwicklungsschwerpunkte in Betracht kommen.“
- § 9  
*Außerhalb von Verdichtungsgebieten soll eine Verdichtung durch Konzentration gemäß § 7 bevorzugt in den Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung gefördert werden, die dafür aufgrund der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche und ihrer sonstigen Standortbedingungen als Entwicklungsschwerpunkte in Betracht kommen.*
10. § 10 erhält folgende Fassung:  
„§ 10  
Standortvoraussetzungen für die Entwicklung der Erwerbsgrundlagen  
Im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur sollen die Standortvoraussetzungen für einen Strukturwandel, die Schaffung von Arbeitsplätzen und das wirtschaftliche Wachstum fördernde umweltverträgliche Entwicklung der Erwerbsgrundlagen erhalten, verbessert oder geschaffen werden.“
- § 10  
*Im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur sollen die Standortvoraussetzungen für ein möglichst ausgewogenes und das wirtschaftliche Wachstum fördernde Entwicklung der Erwerbsgrundlagen erhalten, verbessert oder geschaffen werden.*
11. § 11 erhält folgende Fassung:  
„§ 11  
Funktionsgerechte und umweltverträgliche Einbindung von Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen und -leistungen  
Die Ausstattung eines Gebietes mit Verkehrsanlagen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen und die Bedienung mit Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsleistungen sind auf die für dieses Gebiet angestrebte Entwicklung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes auszurichten und miteinander in Einklang zu bringen.“
- § 11  
*Die Ausstattung eines Gebietes mit Verkehrsanlagen und Versorgungseinrichtungen einschließlich der Freihaltung hierfür erforderlichen Flächen und die Bedienung mit Verkehrs- und Versorgungsleistungen sind auf die für dieses Gebiet angestrebte Entwicklung auszurichten und miteinander in Einklang zu bringen.*
12. § 12 erhält die Überschrift  
„Förderung der Standortgunst des Landes im Rahmen der Verkehrsplanung“
- § 12  
*Die Verkehrsplanung soll die Nutzung der günstigen großräumigen Lage des Landes weiter fördern. Dabei ist unter Berücksichtigung der wechselseitigen Abhängigkeit zwischen den einzelnen Verkehrsmitteln ein Zusammenwirken aller Verkehrsträger anzustreben.*

## 13. § 13 erhält folgende Fassung:

## „§ 13

## Grundelemente von Entwicklungsachsen

Die für den regionalen, überregionalen und großräumigen Leistungsaustausch bedeutsamen Verkehrswege sollen als Grundelemente von Entwicklungsachsen alle Teile des Landes unter Berücksichtigung der die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen bedarfsgerecht und umweltverträglich verbinden. Dabei ist das vorhandene Verkehrsnetz zugrunde zu legen. Der Ausbau ist möglichst auf qualitative Verbesserungen zu beschränken.“

## § 13

*Die für den regionalen, überregionalen und großräumigen Leistungsaustausch bedeutsamen Verkehrswege sind so zu planen, daß sie als Grundelemente von Entwicklungsachsen alle Teile des Landes unter Berücksichtigung der die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen bedarfsgerecht verbinden.*

## 14. § 14 erhält die Überschrift

„Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung“

## § 14

*Es ist anzustreben, daß die Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung mit der angestrebten räumlichen Struktur des Landes in Einklang gebracht werden. In Verdichtungsgebieten sollen möglichst nur Anlagen der zivilen und militärischen Verteidigung mit geringem Raumbedarf untergebracht werden.*

## 15. § 15 erhält folgende Fassung:

## „§ 15

## Schutz der Bevölkerung

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren oder sonstigen unzumutbaren Auswirkungen von Einrichtungen und Maßnahmen insbesondere der Wirtschaft und des Verkehrs geschützt wird.“

## § 15

*Es ist darauf hinzuwirken, daß die Bevölkerung vor unzumutbaren Auswirkungen von Einrichtungen und Maßnahmen insbesondere der Wirtschaft, des Verkehrs und der Versorgung geschützt wird.*

## 16. § 16 erhält folgende Fassung:

## „§ 16

## Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung

Für die Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung sollen in allen Teilen des Landes geeignete Räume gesichert, entwickelt und funktionsgerecht an das Verkehrsnetz angebunden werden.“

## § 16

*Für die Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung sollen in allen Teilen des Landes geeignete Räume gesichert, ausgestaltet und günstig an das Verkehrsnetz angebunden werden.*

## 17. § 17 erhält folgende Fassung:

## „§ 17

## Landwirtschaft und Wald

Landwirtschaftliche Flächen und Wald sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, der wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Erfordernisse als Freiflächen erhalten bleiben. Ihre Nutzung soll auch

## § 17

*Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen sollen unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Erfordernisse möglichst erhalten bleiben. Ihre Nutzung soll auch dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten.*

dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten. In waldarmen Gebieten ist eine Erhöhung des Waldanteils anzustreben.“

18. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Vorsorgende Sicherung von Rohstofflagerstätten

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Flächen betreffen, unter denen sich für die gewerbliche Wirtschaft oder die Energiewirtschaft nutzbare Rohstofflagerstätten befinden, sind die Standortgebundenheit der Mineralgewinnung und die Unvermehrbarkeit der mineralischen Rohstoffe besonders zu berücksichtigen und dementsprechend in die Abwägung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse untereinander sowie insbesondere mit den Erfordernissen des Städtebaus, des Verkehrs, der Wasserwirtschaft, der Landschaftsentwicklung, der Erholung und des Umweltschutzes einzubeziehen.“

§ 18

*Werden durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Flächen betroffen, unter denen sich nutzbare Lagerstätten befinden, so sind unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit der Mineralgewinnung die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse untereinander sowie insbesondere mit den Erfordernissen des Städtebaus, des Verkehrs, der Wasserwirtschaft, der Landschaftsentwicklung, der Erholung und des Umweltschutzes abzuwägen.*

19. Der bisherige § 19 wird als § 21 neu gefaßt.

Als § 19 wird eingefügt:

„§ 19

Grundzüge der Raumstruktur

Den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entsprechend ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes insbesondere auszurichten auf

- die Einteilung des Landesgebietes in Siedlungsraum und Freiraum,
- die Rahmenbedingungen und Entwicklungsaufgaben, die sich aus der unterschiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den jeweiligen Freiraumfunktionen ergeben,
- die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden für ihre jeweiligen Versorgungsbereiche und
- die Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen.“

20. Der bisherige § 20 wird als § 22 neu gefaßt.

Als § 20 wird eingefügt:

„§ 20

Siedlungsraum und Freiraum

(1) Als Grundlage für eine umweltverträgliche und den siedlungsstrukturellen Erfor-

denissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Landesgebiet flächendeckend in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen.

(2) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich den Grundzügen der Raumstruktur des Landes entsprechend bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Im Freiraum gelegene Ortsteile sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten.

(3) Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.

(4) Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist anzustreben, daß außerhalb des Siedlungsraumes zusätzliche Flächen für Siedlungszwecke nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist und geeignete, nicht mehr genutzte Siedlungsflächen nicht zur Verfügung stehen oder nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.

(5) Die Inanspruchnahme von Flächen für Infrastruktureinrichtungen im Freiraum setzt voraus, daß der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig, insbesondere weder durch Mehrfachnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen noch durch den Ausbau ihrer Kapazitäten, gedeckt werden kann.“

21. Der bisherige § 19 erhält als § 21 folgende neue Fassung:

„§ 21

Gebiete mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur

(1) Nach der unterschiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den sich daraus ergebenden Planungsaufgaben ist das Landesgebiet in Verdichtungsgebiete (Ballungskerne, Ballungsrandzonen, Solitäre Verdichtungsgebiete) sowie in Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur einzuteilen.

(2) Bei der Abgrenzung dieser Gebiete sind folgende Merkmale zugrunde zu legen:

- a) Ballungskerne sind Verdichtungsgebiete, deren durchschnittliche Bevölkerungsdichte 2000 Einwohner je km<sup>2</sup> übersteigt oder in absehbarer Zeit übersteigen wird und deren Flächengröße mindestens 50 km<sup>2</sup> beträgt.

Ballungsrandzonen sind an Ballungskerne angrenzende Verdichtungsgebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 1000 bis 2000 Einwohner je km<sup>2</sup> aufweisen oder in absehbarer Zeit aufweisen werden.

Solitäre Verdichtungsgebiete sind Städte, die außerhalb von Ballungskernen und Ballungsrandzonen liegen, aber Erscheinungsformen siedlungsmäßiger Verdichtung aufweisen, die denen der Ballungskerne und Ballungsrandzonen vergleichbar sind.

Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur sind Gebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von weniger als 1000 Einwohner je km<sup>2</sup> aufweisen und durch eine aufgelockerte Verteilung städtischer und dörflicher Siedlungen gekennzeichnet sind.

- b) Als zusätzliches Merkmal zur Abgrenzung dieser Gebiete kann die Arbeitsplatzdichte (Beschäftigte in nicht landwirtschaftlichen Arbeitsstätten je km<sup>2</sup>) zugrunde gelegt werden.

(3) Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß

Abschnitt II

Allgemeine Ziele  
der Raumordnung und Landesplanung  
für die räumliche Struktur des Landes

§ 19

Siedlungsräumliche Grundstruktur

(1) Bei der Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes ist von der unterschiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den sich daraus ergebenden Planungsaufgaben auszugehen. Danach ist das Landesgebiet in Ballungskerne und Ballungsrandzonen (Verdichtungsgebiete) sowie in Ländliche Zonen einzuteilen, in denen aufgrund unterschiedlicher bevölkerungs-, siedlungs- und wirtschaftsstruktureller Voraussetzungen und Entwicklungstendenzen unterschiedliche Planungsaufgaben im Vordergrund stehen.

(2) Bei der Abgrenzung dieser drei Zonen sind folgende Merkmale zugrunde zu legen:

- a) Ballungskerne sind Verdichtungsgebiete, deren durchschnittliche Bevölkerungsdichte 2000 Einwohner je qkm übersteigt oder in absehbarer Zeit übersteigen wird und deren Flächengröße mindestens 50 qkm beträgt.

Ballungsrandzonen sind an Ballungskerne angrenzende Verdichtungsgebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 1000 bis 2000 Einwohnern je qkm aufweisen oder in absehbarer Zeit aufweisen werden.

Ländliche Zonen sind Gebiete mit aufgelockelter Siedlungsstruktur, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von weniger als 1000 Einwohner je qkm aufweisen.

- b) Als zusätzliches Merkmal kann die Arbeitsplatzdichte (Beschäftigte in nicht landwirtschaftlichen Arbeitsstätten je qkm) zugrunde gelegt werden.

(3) Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß Abschnitt I sind in

Abschnitt I sind in den Gebieten mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur insbesondere folgende Ziele anzustreben:

a) Ballungskerne

In den Ballungskernen sind vorrangig die Voraussetzungen für ihre Leistungsfähigkeit als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

Verbesserung der Umweltbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Störungen von Industrie- und Wohnbebauung, städtebauliche Sanierung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse,

Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs,

Sicherung und Entwicklung des Freiraums unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils,

Bedarfs- und qualitätsorientiertes Flächenangebot für die Erweiterung, Umsiedlung und Ansiedlung standortgebundener oder strukturverbessernder Betriebe und Einrichtungen, insbesondere in Gebieten mit verbesserungsbedürftiger Wirtschaftsstruktur.

b) Ballungsrandzonen

In den Ballungsrandzonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der Ergänzungsaufgaben gegenüber den jeweils angrenzenden Ballungskernen zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs,

Bedarfs- und qualitätsorientiertes Flächenangebot für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe,

Sicherung und Entwicklung des Freiraums, unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils.

den einzelnen Zonen insbesondere folgende Ziele anzustreben:

a) In den Ballungskernen sind vorrangig die Voraussetzungen für die Erhaltung und Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu schaffen. Dabei sollen im einzelnen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

Verbesserung der Umweltbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Störungen von Industrie- und Wohnbebauung, städtebauliche Sanierung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse,

Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch den Ausbau von Siedlungsschwerpunkten (§ 24 Abs. 1) an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage besonderer Standortprogramme,

Sicherung des Flächenbedarfs für Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen, Verkehrsanlagen, Anlagen des Nachrichtenwesens und der Verteidigung sowie andere öffentliche Einrichtungen,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung, Umsiedlung und Ansiedlung standortgebundener oder strukturverbessernder Betriebe und Einrichtungen.

b) In den Ballungsrandzonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der Entlastungs- und Ergänzungsaufgaben gegenüber den jeweils angrenzenden Ballungskernen zu schaffen. Dabei sollen im einzelnen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch den Ausbau von Siedlungsschwerpunkten (§ 24 Abs. 1) an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage besonderer Standortprogramme,

städtebauliche Neuordnung sanierungsbedürftiger Siedlungsbereiche in Ausrichtung auf die anzustrebende Siedlungsstruktur,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe,

Freihaltung, Erschließung und Ausgestaltung geeigneter Gebiete für Tages- und Wochenenderholung.

## c) Solitäre Verdichtungsgebiete

In den Solitären Verdichtungsgebieten sind vorrangig den Ballungskernen und Ballungsrandzonen vergleichbare Voraussetzungen für ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, die ihrer Bedeutung als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren entsprechen.

## d) Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur

In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur, denen insgesamt für den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen des Landes besondere Bedeutung zukommt, sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

Ausrichtung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte (§ 24 Abs. 1), aufgaben- und bedarfsgerechte Entwicklung der Gemeinden entsprechend der Tragfähigkeit ihrer zentralörtlichen Versorgungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsschwerpunkte,

Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die zentralörtliche Gliederung,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs als Voraussetzung für die Stärkung der Wirtschaftskraft durch Erweiterung und Ansiedlung vor allem von strukturverbessernden gewerblichen Betrieben, insbesondere in Entwicklungsschwerpunkten,

Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkungen,

Entwicklung des Fremdenverkehrs vor allem in Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung,

Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Immissions-, Natur- und Freiraumschutzes“

*c) In den Ländlichen Zonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine wachstumsorientierte und koordinierte Förderung ihrer Entwicklung zu schaffen, wobei alle Gemeinden durch eine entsprechende Grundausstattung funktionsgerecht zu fördern sind. Dabei sollen im einzelnen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:*

*Ausrichtung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte (§ 24 Abs. 1),*

*aufgaben- und bedarfsgerechter Ausbau der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung entsprechend der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsgebiete,*

*Förderung einer ausgewogenen Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten insbesondere in Entwicklungsschwerpunkten,*

*Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die zentralörtliche Gliederung,*

*Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe vor allem in Entwicklungsschwerpunkten, wobei in Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen die Einschränkungen, die sich aus der Erfüllung dieser Funktionen ergeben, besonders zu beachten sind,*

*Abgrenzung, Sicherung und Erschließung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen,*

*Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkungen, insbesondere durch Flurbereinigung und wasserwirtschaftliche Maßnahmen.*

*Entwicklung des Fremdenverkehrs vor allem in Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung.*

22. Der bisherige § 20 wird als § 22 eingefügt und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Entwicklung der Siedlungsstruktur gemäß §§ 6 und 7 ist für das gesamte Landesgebiet ein funktional gegliedertes System zentralörtlicher Stufen zugrunde zu legen. Dadurch sollen im Interesse der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen des Landes die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel zur Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur entsprechend der angestrebten zentralörtlichen Gliederung geschaffen werden.“

b) In Absatz 2, Zeile 2 wird das Wort „Untersentren“ durch „Grundzentren“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Stufenfolge der zentralörtlichen Gliederung kann insbesondere aus siedlungsstrukturellen, versorgungstechnischen oder landesentwicklungspolitischen Gründen, falls erforderlich, durch Zwischenstufen ergänzt werden.“

23. Der bisherige § 21 wird als § 23 eingefügt und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2, Satz 2 werden die Worte „Tragfähigkeit von Versorgungsbereichen mit mindestens 20000 Einwohnern“ ersetzt durch die Worte „Mindesttragfähigkeit mittelzentraler Versorgungsbereiche“.

§ 20

Zentralörtliche Gliederung

(1) Für die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist die zentralörtliche Gliederung für das gesamte Landesgebiet als System sich funktional ergänzender zentralörtlicher Stufen zugrunde zu legen. Dadurch sollen im Interesse der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen des Landes die Voraussetzungen für eine Bündelung öffentlicher Mittel zum weiteren Ausbau der Infrastruktur entsprechend der angestrebten zentralörtlichen Gliederung geschaffen werden.

(2) Bei der zentralörtlichen Gliederung ist von einer Stufung in Oberzentren, Mittelzentren und Untersentren auszugehen. Dabei sind als Versorgungsgebiete dieser Zentren zu unterscheiden:

Nahbereiche um jedes Zentrum zur Deckung der Grundversorgung,

Mittelbereiche um jedes Mittel- und Oberzentrum zur Deckung des gehobenen Bedarfs,

Oberbereiche um jedes Oberzentrum zur Deckung des spezialisierten, höheren Bedarfs.

(3) Diese Stufenfolge der zentralörtlichen Gliederung kann entsprechend der unterschiedlichen Siedlungsstruktur und der Verkehrserschließung der ländlichen Zonen, der Ballungsrandzonen und der Ballungskerne weiter differenziert werden.

§ 21

Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen

(1) Ausgehend von der zentralörtlichen Gliederung ist die Gesamtentwicklung des Landes auf ein System von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen auszurichten.

(2) Als Entwicklungsschwerpunkte sind alle Räume in Betracht zu ziehen, in denen die Standortvoraussetzungen für eine bevorzugte Förderung der Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen gegeben sind. Der zentralörtlichen Gliederung des Landes entsprechend ist dabei von der Tragfähigkeit von Versorgungsbereichen mit mindestens 20000 Einwohnern auszugehen. Es sind jedoch auch solche Räume zu berücksichtigen, die nach ihrer Entwicklungstendenz, Ausbaufähigkeit und besonderen Lagegunst im Zuge von Entwicklungsachsen die Voraussetzungen dafür bieten, diese Tragfähigkeit durch gezielte Förderung in absehbarer Zeit zu erreichen.

(3) Die unterschiedliche Standortgunst der Entwicklungsschwerpunkte ist durch eine mit der zentralörtlichen Gliederung abgestimmte Stufenbildung kenntlich zu machen, soweit dies als Grundlage des sachlichen Rahmens ihrer Förderungswürdigkeit erforderlich ist.

(4) Die Entwicklungsachsen stellen das Grundgefüge der räumlichen Verflechtungen dar, nach dem sich Art, Leistungsfähigkeit und räumliche Bündelung der Verkehrswege und Versorgungsleitungen richten sollen. Durch die Entwicklungsachsen ist in den Grundzügen aufzuzeigen, wie die Entwicklungsschwerpunkte auch unter Berücksichtigung der die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen bedarfsgerecht miteinander zu verbinden sind und wie bestmögliche Voraussetzungen für den durch räumlich-funktionale Arbeitsteilung bedingten regionalen und überregionalen Leistungsaustausch gewährleistet werden können.

(5) Die unterschiedliche funktionale Bedeutung der Entwicklungsachsen ist durch eine Stufenbildung kenntlich zu machen, die der Stufenbildung der Entwicklungsschwerpunkte entspricht. Als Merkmal für die Bestimmung der Mindestausstattung der Entwicklungsachsen sind die Straßen und Schienenwege zugrunde zu legen, die für den regionalen, überregionalen und großräumigen Leistungsaustausch bedeutsam sind.

24. Der bisherige § 22 wird gestrichen.

§ 22

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen

(1) Im Rahmen der räumlich funktionalen Arbeitsteilung innerhalb des Landes sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen festzulegen. Dabei sind insbesondere in Betracht zu ziehen:

- a) Grundwasserreservegebiete, Gebiete mit besonderer Grundwassergefährdung aufgrund ihrer geologischen Struktur, Einzugsgebiete für die Speicherung von Oberflächenwasser, Uferzonen für die Wassergewinnung, vor schädlichen Einflüssen zu schützende Talauen von Flüssen, soweit deren wasserwirtschaftliche Nutzung dies erfordert,
- b) Waldgebiete,
- c) Naturparke und für die Ferienerholung geeignete Gebiete; regional bedeutsame Gebiete und Erholungs- und Freizeitanlagen für die Tages- und Wochenenderholung.

(2) In Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen sind die Voraussetzungen für eine die Erfüllung dieser Funktionen gewährleistende Gesamtentwicklung zu schaffen.

25. Der bisherige § 23 wird gestrichen.

§ 23

*Bevölkerungsentwicklung*

*Im Rahmen der angestrebten Gesamtentwicklung des Landes ist bis zum Jahre 1985 von einer im wesentlichen unveränderten Einwohnerzahl auszugehen.*

*Abschnitt III*

*Allgemeine Ziele  
der Raumordnung und Landesplanung  
für Sachbereiche*

26. § 24 wird wie folgt geändert:

§ 24

*Städtebau und Wohnungswesen*

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden richten ihre Siedlungsstruktur innerhalb des Siedlungsraumes auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6) aus. Dabei ist die im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung anzustrebende siedlungsräumliche Schwerpunktbildung (§ 7) mit den vorhandenen oder geplanten Verkehrswegen unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs abzustimmen.“

*(1) Die Gemeinden richten ihre Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6) entsprechend der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes (§§ 19 bis 22) aus.*

*(2) Bei der Abgrenzung der Siedlungsbereiche in den Gebietsentwicklungsplänen ist in Ausrichtung auf das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnsiedlungsbereichen, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen und Freizonen sicherzustellen.*

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

*(3) Es ist darauf hinzuwirken, daß in den Verdichtungsgebieten und den Entwicklungsschwerpunkten außerhalb der Verdichtungsgebiete ein ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechendes Maß baulicher Nutzung möglich ist. Das gilt vor allem für Siedlungsschwerpunkte, die an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs liegen.*

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der anzustrebenden Entwicklung des Siedlungsraumes entsprechend (§ 20) sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen zu vermeiden. Streusiedlungen und Splitter-siedlungen sind zu verhindern. Flächen für Campingplätze, Wochenendhäuser, Ferienheime und Ferienwohnungen sollen vorhandenen Ortslagen oder geeigneten Freizeit- und Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden.“

*(4) Bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen sind zu vermeiden. Streusiedlungen sind zu verhindern. Flächen für Campingplätze, Wochenendhäuser, Ferienheime und Ferienwohnungen sollen vorrangig vorhandenen Ortslagen oder geeigneten Freizeit- und Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden.*

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Kerngebiete sowie Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe sollen nur ausgewiesen werden, soweit die in ihnen zulässigen Nutzungen nach Art, Lage und Umfang der angestrebten zentralörtlichen Gliederung sowie der in diesem Rahmen zu sichernden Versorgung der Bevölkerung entsprechen und wenn sie

*(5) Sondergebiete für Einkaufszentren und Verbrauchermärkte sollen nur dort ausgewiesen werden, wo diese Einrichtungen nach Umfang und Zweckbestimmung der angestrebten zentralörtlichen Gliederung und der in diesem Rahmen zu sichernden Versorgung der Bevölkerung entsprechen und wenn sie an städtebaulich integrierten Standorten vorgesehen sind.*

räumlich und funktional den Siedlungsschwerpunkten zugeordnet sind.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Bildungs-, Kultur- und Sporteinrichtungen sollen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend räumlich und funktional den Siedlungsschwerpunkten der Gemeinden zugeordnet werden.“

*(6) Bildungs- und Kultureinrichtungen sollen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend an städtebaulich integrierten Standorten vorgesehen werden.*

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.

*(7) Bei der Standortplanung für gewerbliche und andere Anlagen, deren Betrieb mit erheblichen Emissionen verbunden ist, sind zur Vermeidung oder Verminderung von Immissionen ausreichende Abstände oder geeignete Schutzvorkehrungen zwischen diesen Anlagen und Wohnsiedlungsbereichen vorzusehen. Entsprechendes gilt für die Planung von Wohnsiedlungsbereichen zur Vermeidung oder Verminderung von Immissionen durch vorhandene insbesondere standortgebundene gewerbliche oder andere Anlagen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen. Satz 1 und Satz 2 gelten sinngemäß auch für die Zuordnung von Verkehrswegen und Wohnsiedlungsbereichen zueinander.*

- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Die Modernisierung des Wohnungsbestandes und der Neubau von Wohnungen ist im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur mit dem Ziel zu fördern, eine den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Versorgung mit Wohnraum sicherzustellen.“

*(8) Der Wohnungsbau ist im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur mit dem Ziel zu fördern, eine den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Versorgung mit Wohnraum sicherzustellen.*

- h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Die nach ökologischen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Zielen ausgerichtete Stadterneuerung ist vorrangig dort anzustreben, wo wohnungs- und städtebauliche Mängel insbesondere im Wohnumfeld und im gewerblichen Bereich bestehen oder die Funktionsfähigkeit von Siedlungsschwerpunkten gefährdet ist. Hierbei ist unter Beteiligung der Bürger und betroffenen Betriebe vor allem auf die Erhaltung und behutsame Erneuerung und Fortentwicklung gewachsener Strukturen, die Verbesserung der Umwelt- und der Lebensqualität sowie die Verknüpfung mit anderen öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen hinzuwirken.“

*(9) Eine städtebauliche Erneuerung ist vorrangig dort anzustreben, wo schwerwiegende wohnungs- und städtebauliche Mißstände bestehen oder wo die Funktionsfähigkeit von Siedlungsschwerpunkten in Verdichtungsgebieten, von Entwicklungsschwerpunkten und anderen Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung außerhalb der Verdichtungsgebiete erheblich behindert wird.*

- i) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Bedeutsame Baudenkmäler, Bodendenkmäler und Denkmalbereiche sowie erhaltenswerte Ortsteile von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind mit dem Ziel einzubeziehen, daß ihre Erhaltung und Nutzung sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.“

*(10) Bedeutsame Kultur- und Naturdenkmale sowie geschichtlich und städtebaulich wertvolle Ortsbilder sind möglichst zu erhalten und zu schützen.*

27. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

#### Gewerbliche Wirtschaft

(1) Im Rahmen eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums ist eine mit qualitativen Verbesserungen verbundene arbeitsmarkt-orientierte und umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung anzustreben. Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, daß die Wirtschaftskraft des Landes durch Erhöhung der Produktivität und durch Erweiterung der wachstumsstarken Bereiche der Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung kleinerer und mittlerer gewerblicher Betriebe gefestigt wird, und daß die Erwerbsgrundlagen und die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden.

(2) Im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes soll die gewerbliche Entwicklung insbesondere in solchen Gebieten gefördert werden, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet, insbesondere auf sein Arbeitsplatzangebot, in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind. Dabei ist ein möglichst vielseitiges Angebot an Arbeitsplätzen anzustreben.

(3) Der angestrebten räumlichen Struktur des Landes entsprechend ist die Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze unter Berücksichtigung des flächendeckenden Einsatzes neuer Informations- und Kommunikationstechniken vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten zu fördern.

(4) Im Interesse einer ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtschaft und der

§ 25

#### Gewerbliche Wirtschaft

*(1) Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, daß die Wirtschaftskraft des Landes durch Erhöhung der Produktivität und durch Erweiterung der wachstumsstarken Bereiche der Wirtschaft gefestigt wird, die Erwerbsgrundlagen und die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden sowie ein angemessenes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum erreicht wird.*

*(2) Im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes soll die Errichtung, Erweiterung und Umstellung oder die grundlegende Rationalisierung von Gewerbebetrieben insbesondere in solchen Gebieten gefördert werden, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind. Dabei ist ein möglichst vielseitiges Angebot an Arbeitsplätzen anzustreben. Soweit es sich hierbei um Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen gemäß § 22 handelt, sind die Einschränkungen zu beachten, die sich aus der Erfüllung ihrer Funktionen ergeben.*

*(3) Der angestrebten räumlichen Struktur des Landes entsprechend ist die Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten zu fördern.*

*(4) Im Interesse einer ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtschaft und der Energiewirt-*

Energiewirtschaft mit mineralischen Rohstoffen soll den Erfordernissen einer vorsorgenden Sicherung sowie einer geordneten Aufsuchung und Gewinnung dieser Rohstoffe Rechnung getragen werden.“

28. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Energiewirtschaft

(1) In allen Teilen des Landes sind die Voraussetzungen für eine ausreichende, sichere, umweltverträgliche und möglichst preisgünstige Energieversorgung zu erhalten oder zu schaffen; dabei sind alle Möglichkeiten der Energieeinsparung zu berücksichtigen.

(2) Es ist anzustreben, daß insbesondere einheimische und regenerierbare Energieträger eingesetzt werden.

(3) Zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und aus Umweltsichtpunkten sind die Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Nutzung industrieller Abwärme auszuschöpfen. Regionale und örtliche Energieversorgungskonzepte sollen entwickelt werden.“

(Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden unter § 28 Abs. 7 in teilweise veränderter Fassung eingefügt.)

29. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Landwirtschaft und Forstwirtschaft

(1) Landwirtschaft

- a) Die Landwirtschaft ist ihrer wirtschaftlichen und landeskulturellen Aufgabenstellung entsprechend als leistungsfähiger bäuerlich strukturierter Wirtschaftszweig unter Wahrung der ökologischen Belange, insbesondere des Boden- und Gewässerschutzes, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.
- b) Die ländliche Bodenordnung soll außer den agrar-, siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen insbesondere den Erfordernissen des Umweltschutzes und

*schaft mit mineralischen Rohstoffen ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Standortgebundenheit der Mineralgewinnung zu berücksichtigen.*

§ 26

Energiewirtschaft

*(1) In allen Teilen des Landes sind die Voraussetzungen für eine ausreichende, sichere und möglichst preisgünstige Energieversorgung zu schaffen. Hierzu bedarf es unter Berücksichtigung der zu erwartenden technologischen Entwicklung und Einbeziehung der notwendigen Forschungsprogramme einer langfristigen Planung, in der die Standorte und die Auslegung von Erzeugungsanlagen und Leitungstrassen der großräumigen Verbundnetze festzulegen sind.*

*(2) Oberirdische Leitungen sollen, soweit möglich, räumlich gebündelt und so geplant werden, daß eine Beeinträchtigung von bebauten oder zur Bebauung vorgesehenen Gebieten vermieden wird.*

*(3) Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe sowie dafür notwendige Tanklager sind außerhalb der Schutzgebiete von Wasserversorgungsanlagen zu planen.*

*(4) Rohrfernleitungen sollen nach Möglichkeit im Verlauf von Entwicklungsachsen trassiert werden. Es ist anzustreben, daß hierbei für gleichartige Transportgüter eine gemeinsame Leitung betrieben wird.*

*(5) Bei der Parallelverlegung von Leitungen ist darauf hinzuwirken, daß sich die Schutzstreifen, soweit sicherheitstechnisch vertretbar, überlappen.*

§ 27

Land- und Forstwirtschaft

(1) Landwirtschaft

- a) *Zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Lebens-, Einkommens- und Arbeitsbedingungen sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft ist die Schaffung solcher Betriebseinheiten zu fördern, die langfristig rentabel bewirtschaftet werden können.*
- b) *Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll auch dazu beitragen, die Wohlfahrtswirkungen landwirtschaftlicher Flächen insbesondere für die natürlichen Lebensgrundlagen und den Erholungswert der Kulturlandschaft zu gewährleisten.*

der Landschaftspflege sowie der angestrebten Landschaftsentwicklung Rechnung tragen.

c) *In den Ländlichen Zonen gemäß § 19 Abs. 2 sollen neue Arbeitsplätze für Arbeitskräfte, die aus der Landwirtschaft ausscheiden, möglichst in den in der Nähe der bisherigen Wohnsitze gelegenen Entwicklungsschwerpunkten oder Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung geschaffen werden.*

d) *Die Flurbereinigung hat der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Dorferneuerung, der Verkehrserschließung und der Landschaftsentwicklung Rechnung zu tragen.*

## (2) Forstwirtschaft

a) Der Wald ist insbesondere als Landschaftsbestandteil mit wichtigen ökologischen Funktionen, wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sowie als Erholungsraum zu erhalten, vor nachteiligen Einwirkungen zu bewahren und zu entwickeln. Durch nachhaltige Forstwirtschaft sind dementsprechend standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu schaffen und zu erhalten, die auch zukünftig den vielfältigen Ansprüchen gerecht werden können. Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten werden.

b) Eingriffe in den Bestand an Waldflächen setzen voraus, daß der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig gedeckt werden kann. Die Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken und funktionsgerecht auszugleichen. Vor allem außerhalb walddreicher Gebiete ist unter Berücksichtigung der Landschaftsentwicklung eine Vermehrung des Waldanteils anzustreben. In walddreichen Gebieten soll vorrangig die Waldstruktur verbessert und entwickelt werden.“

## (2) Forstwirtschaft

a) *Die Wälder sind so zu erhalten, daß sie auch ihre Wohlfahrtswirkungen unter Berücksichtigung ihres volkswirtschaftlichen Nutzens bestmöglich erfüllen können. Eingriffe in den Bestand an Waldflächen sind, insbesondere in Verdichtungsgebieten, auf das notwendige Maß zu beschränken.*

b) *Bei Pflege und Erschließung der Wälder sind auch die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und der Erholung zu berücksichtigen; dies gilt auch für die Aufforstung von Brachflächen, Ödland und aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidenden Flächen.*

## 30. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Verkehr und Leitungswege

### (1) Verkehrsinfrastruktur

Die Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der angestrebten Raumstruktur des Landes (Abschnitt II) verkehrszweigübergreifend zu planen. Sie ist unter Berücksichtigung des absehbaren Verkehrsbedarfes und der Erfordernisse des Umweltschutzes zu sichern und zu verbessern. Dabei sollen der schienengebundene Personen- und Güterverkehr gegenüber dem Straßenverkehr, der Ausbau vorhandener Verkehrswege gegenüber dem

§ 28

Verkehr

Neubau sowie der öffentliche Personennahverkehr soweit wie möglich Vorrang erhalten.

### (2) Eisenbahnverkehr

- a) Das Eisenbahnnetz ist als Grundnetz für eine leistungsfähige und bedarfsgerechte verkehrliche Erschließung des Landesgebietes zu erhalten. Soweit zur großräumigen Anbindung der Verdichtungsgebiete erforderlich, sind Fernverbindungen mit hohen Reisegeschwindigkeiten aus- oder neuzubauen.
- b) Es ist insbesondere bei unbefriedigend genutzten Strecken des Schienenpersonen- und Güterverkehrs darauf hinzuwirken, daß alle Möglichkeiten zur technischen und organisatorischen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens ausgeschöpft werden.
- c) Eine Verlagerung von Massen-, Schwergut- und Gefahrguttransporten von Straßen auf Schienenwege oder Wasserstraßen ist anzustreben.
- d) Die Standortplanung für Umschlaganlagen des Güterverkehrs soll auf das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen ausgerichtet werden.
- e) Soweit möglich und erforderlich sollen Anschlüsse der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche an das Schienennetz erhalten bleiben oder ermöglicht werden.

### (3) Straßenverkehr

- a) Die Straßenplanung hat von der funktionalen Einheit des gesamten Verkehrsnetzes auszugehen. Dementsprechend ist das Grundnetz, das aus leistungsfähigen Straßen für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr bestehen soll, auf Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen auszurichten. Dabei sind die unterschiedlichen Bedingungen in den Verdichtungsgebieten und in den Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur, insbesondere hinsichtlich der jeweiligen Wirtschaftsstruktur sowie der Erschließung durch den Schienenverkehr, zu beachten.
- b) In allen Teilen des Landes ist ein vom Straßenverkehr möglichst unabhängiges Radwegenetz anzustreben.

### (1) Schienenfernverkehr

- a) Ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Eisenbahnnetz muß erhalten und, soweit erforderlich, weiter ausgebaut werden. Insbesondere ist auf die Errichtung neuer Fernverbindungen mit hohen Reisegeschwindigkeiten unter Berücksichtigung der Verdichtungsgebiete hinzuwirken.
- b) Bei Streckenstilllegungen und anderen Betriebs Einschränkungen ist neben eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten die für die jeweils betroffenen Räume angestrebte Entwicklung zu berücksichtigen. Wichtige Netzzusammenhänge müssen gewahrt bleiben. Ein ausreichender Ersatzverkehr auf der Straße muß sichergestellt sein.
- c) Eine Verlagerung von Massen- und Schwerguttransporten von Straßen auf Schienenwege oder Wasserstraßen ist zu fördern. Die Standortplanung für Container-Umschlagplätze soll auf das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen ausgerichtet werden. In den Gebietentwicklungsplänen soll soweit möglich und erforderlich ein Anschluß der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche an das Schienennetz angestrebt werden.

### (2) Straßenverkehr

- a) Die Straßenplanung hat von der funktionalen Einheit des gesamten Straßennetzes auszugehen. Es muß den Bedürfnissen des großräumigen, überregionalen, regionalen, zwischenörtlichen und innerörtlichen Verkehrs genügen.
- b) Das Grundnetz soll aus leistungsfähigen Straßen bestehen, das entsprechend dem System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen gemäß § 21 auszubauen und durch Straßen für den zwischenörtlichen Verkehr zu ergänzen ist.
- c) In den Verdichtungsgebieten sollen das Straßennetz so gestaltet und Straßen so angelegt werden, daß gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen, ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse sowie eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung erhalten oder erreicht werden.

**(4) Luftverkehr**

- a) Der wachsenden Bedeutung des Luftverkehrs ist angemessen Rechnung zu tragen.

Die internationalen Verkehrsflughäfen des Landes sollen vornehmlich dem innereuropäischen und interkontinentalen Verkehr dienen und bei entsprechendem Verkehrsaufkommen an das Netz des Schienenpersonenverkehrs angeschlossen werden.

Schwerpunktflugplätze für den Regionalluftverkehr sollen vornehmlich dem deutschen und europäischen Regional- und Ergänzungsluftverkehr dienen.

Landeplätze dienen dem Geschäftsreiseverkehr und der Allgemeinen Luftfahrt; im Interesse einer Verminderung des Raumbedarfs und der Sicherheit des Luftverkehrs ist hierbei eine räumliche Schwerpunktbildung anzustreben.

- b) Der Raumbedarf bestehender und geplanter Flugplätze, die sich aus der Sicherheit des Luftverkehrs ergebenden Baubeschränkungen und die bauliche Entwicklung in der Umgebung von Flugplätzen sind so aufeinander abzustimmen, daß sowohl die Sicherheit des Luftverkehrs als auch ein ausreichender Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen des Flugbetriebes gewährleistet ist. In der Umgebung von Flughäfen, Militärflugplätzen und ausgewählten Landeplätzen sind daher Gebiete festzulegen, in denen Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erforderlich sind.

**(5) Binnenwasserstraßenverkehr**

Das vorhandene Binnenwasserstraßennetz und die Binnenhäfen sind für einen lei-

- d) In Gebieten, in denen die Lebensbedingungen im Verhältnis zum Landesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder in denen ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen Ausbau und Linienführung der Straßen dazu beitragen, die Wirtschaftskraft zu steigern und die Entwicklung der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung, insbesondere der Entwicklungsschwerpunkte zu fördern.

- e) Bei der Planung des Straßennetzes ist sicherzustellen, daß die Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung mit den Verdichtungsgebieten durch leistungsfähige Straßen verbunden werden.

**(3) Luftverkehr**

- a) Der wachsenden Bedeutung des Luftverkehrs ist Rechnung zu tragen. Das dazu notwendige System von Flugplätzen soll aus folgenden sich ergänzenden Teilen bestehen:

Große Verkehrsflughäfen in den Aufkommensschwerpunkten des Landes sollen vornehmlich dem innereuropäischen und interkontinentalen Verkehr dienen und bei entsprechendem Verkehrsaufkommen an ein schienengebundenes Nahverkehrsmittel angeschlossen werden.

Regionallughäfen sollen unter Berücksichtigung ihrer Zubringerfunktion zu den großen Flughäfen dem Luftverkehr zwischen den regionalen Aufkommensschwerpunkten dienen.

Bei der Anlage und dem Ausbau von Verkehrslandeplätzen für die Allgemeine Luftfahrt ist im Interesse einer Verminderung der Raumbeanspruchung und der Sicherheit des Luftverkehrs eine räumliche Schwerpunktbildung anzustreben.

- b) Der Raumbedarf bestehender und geplanter Flugplätze, die sich aus der Sicherheit des Luftverkehrs ergebenden Baubeschränkungen und die bauliche Entwicklung in der Umgebung von Flugplätzen sind so aufeinander abzustimmen, daß sowohl die Sicherheit des Luftverkehrs als auch ein ausreichender Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen des Flugbetriebes gewährleistet ist. In der Umgebung von Flughäfen sind daher Gebiete festzulegen, in denen Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erforderlich sind.
- c) Bei der Gestaltung von Luftverkehrsverbindungen ist darauf hinzuwirken, daß ein bedarfsgerechter Anschluß an den innerdeutschen, inner-europäischen und interkontinentalen Luftverkehr sichergestellt wird.

**(4) Binnenwasserstraßenverkehr**

- a) Durch den Ausbau der Wasserstraßen soll der Binnenschiffsverkehr rationalisiert werden.

stungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr zu erhalten. Dabei sind die Verbindung von verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen und ökologischen Funktionen der Wasserstraßen sowie ihre Bedeutung für die Erholung zu berücksichtigen und nutzbar zu machen.

#### (6) Öffentlicher Personennahverkehr

- a) In allen Teilen des Landes ist eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen und ihrer Träger in Verkehrsverbänden und Verkehrsgemeinschaften ist mit dem Ziel weiter zu entwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes sowie durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs zu steigern.
- b) In den Verdichtungsgebieten ist die Infrastruktur für den öffentlichen Personennahverkehr auszubauen. Dabei soll die Hauptfunktion einem Nahverkehrsnetz für den Schienenschnellverkehr zukommen, das sowohl kreuzungsfreie als auch beschleunigte oberirdische Schienestrecken umfaßt und durch ein darauf abgestimmtes Omnibusnetz ergänzt wird, das die Erschließungs- und Zubringerfunktion erfüllt. Die Netzverknüpfung ist durch eine nutzerfreundliche Ausgestaltung von Umsteigeanlagen unter Einbeziehung des Individualverkehrs sicherzustellen.
- c) In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur soll eine angemessene Verkehrsbedienung durch koordinierte Bus-/Schienenkonzepte der Verkehrsgemeinschaften sichergestellt werden. Notwendig ist ein Grundnetz von Schienenverbindungen, auf das die Omnibusnetze mit dem Ziel ausgerichtet werden, eine Verbindung zwischen den Gemeinden entsprechend ihrer zentralörtlichen Verflechtungen sicherzustellen.

*Dabei sollen insbesondere für von Massengütern abhängige Industrien günstigere Standortbedingungen geschaffen werden*

- b) *Es ist anzustreben, die Leistungsfähigkeit der Binnenhäfen in Anpassung an die Erfordernisse der Binnenschifffahrt zu steigern.*
- c) *Die Verbindung von verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen und landeskulturellen Funktionen der Wasserstraßen ist zu berücksichtigen und nutzbar zu machen.*

#### (5) Öffentlicher Personennahverkehr

- a) *In den Verdichtungsgebieten ist ein schienengebundenes, von höhengleichen Kreuzungen freies Netz des öffentlichen Personennahverkehrs mit Haltepunkten an den vorhandenen oder geplanten Schwerpunkten des Verkehrsaufkommens vorzusehen, das mit einem linienmäßig abgestimmten Omnibusnetz und, soweit erforderlich, mit anderen Schienenbahnen auf besonderem Bahnkörper verbunden ist. Die funktionelle Gestaltung der Haltestellen ist den strukturellen und städtebaulichen Planungen für die betreffenden Siedlungsschwerpunkte und sonstigen Standorte anzupassen. An Haltepunkten, die sich für das Umsteigen aus Kraftfahrzeugen und Omnibussen auf die Verkehrsmittel des schienengebundenen Personennahverkehrs besonders eignen, sind Parkeinrichtungen und Umsteigeanlagen in ausreichendem Maße zu schaffen.*
- b) *In den ländlichen Zonen ist ein Omnibusnetz erforderlich, das auch die Haltepunkte der Schienenbahnen bedienen muß. Linienführung und Verkehrsbedienung des öffentlichen Personennahverkehrs müssen auf eine enge Verknüpfung der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung untereinander und mit ihren Verflechtungsbereichen abgestellt sein.*
- c) *Eine Zusammenarbeit von Verkehrsträgern und Verkehrsunternehmen, die die Bildung von zusammenhängenden Verkehrsnetzen mit abgestimmten Fahrplänen bei durchgehenden Tarifen zum Inhalt hat, ist anzustreben.*

## (7) Leitungen und Richtfunkverbindungen

- a) Leitungen und Richtfunkverbindungen sollen zu einer der sozialen, kulturellen und technischen Entwicklung angemessenen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Energie, flüssigen und gasförmigen Produkten sowie mit Nachrichten beitragen.
- b) Leitungen sollen bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete sowie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und im Interesse einer geringen Inanspruchnahme von Freiraum möglichst räumlich gebündelt werden. Leitungen mit großräumiger und überregionaler Bedeutung sollen nach Möglichkeit den Entwicklungsachsen folgen. Bei elektrischen Energieversorgungsleitungen ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, eine Verkabelung in Betracht zu ziehen. Bei Neuplanung ist zu prüfen, ob ein Rückbau vorhandener Freileitungen in Betracht kommt.
- c) Richtfunkverbindungen sollen in Abstimmung mit anderen Planungsträgern möglichst so geplant werden, daß sie keine Beeinträchtigungen für vorhandene oder geplante Baugebiete oder für das Landschaftsbild zur Folge haben.“

## 31. § 29 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In allen Teilen des Landes sollen der für sie angestrebten räumlichen Struktur entsprechende Voraussetzungen für die Tages-, Wochenend- und Ferienerholung gesichert und entwickelt werden.“

## b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zusammengefaßt und erhalten folgende Fassung:

„(2) Insbesondere in den Verdichtungsgebieten sind schnell erreichbare verkehrsgünstig gelegene Schwerpunkte vor allem für die Tageserholung vorzusehen und auszubauen. In den Gebieten

## § 29

*Erholung, Fremdenverkehr, Sportanlagen*

*(1) In allen Teilen des Landes sollen der für sie angestrebten räumlichen Struktur entsprechend Gebiete für die Tages-, Wochenend- und Ferienerholung gesichert und erschlossen werden. Je nach Eignung sollen sie mit einem vielfältigen, nach Möglichkeit alle Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung befriedigenden Angebot an Freizeit- und Erholungseinrichtungen schwerpunktmäßig ausgestattet werden: Gebiete mit Wasserflächen, die sich für die Erholung eignen, sollen hierbei besonders berücksichtigt werden. Für ein angemessenes Angebot an Freizeit- und Erholungseinrichtungen für die Tageserholung innerhalb der Siedlungsbereiche ist Sorge zu tragen.*

*(2) Insbesondere in den Verdichtungsgebieten sind schnell erreichbare verkehrsgünstig gelegene Schwerpunkte vor allem für die Tageserholung vorzusehen und auszubauen.*

*(3) Die für die Wochenend- und Ferienerholung besonders geeigneten Fremdenverkehrsgebiete der Ländlichen Zonen sind weiter zu entwickeln. Es ist anzustreben, die Zahl und Aufenthaltsdauer der*

mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur sind neben den Erholungsmöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung vor allem die für die Wochenend- und Ferienerholung besonders geeigneten Fremdenverkehrsgebiete weiter zu entwickeln.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

32. § 30 wird wie folgt geändert:

Abatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die räumliche Verteilung der Bildungs- und Kultureinrichtungen ist entsprechend der Aufgabenstellung dieser Einrichtungen und der für ihre Auslastung erforderlichen Tragfähigkeit ihrer Einzugsbereiche auf die zentralörtliche Gliederung des Landes auszurichten.“

33. § 31 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die je nach Bedarf erforderlichen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, der Sozialhilfe und der Jugendhilfe sind in allen Teilen des Landes entsprechend der zentralörtlichen Gliederung so zu planen, daß sie der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.

(2) Die stationäre Krankenhausversorgung ist durch ein nach Aufgaben und Einzugsbereichen abgestuftes System medizinisch leistungsfähiger, sparsam und eigenverant-

*Feriengäste in diesen Gebieten zu erhöhen. Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Grundlage des Fremdenverkehrs ist hierbei eine Verlängerung der Saison anzustreben.*

*(4) In allen Teilen des Landes ist eine ausreichende Ausstattung mit Sport- und Spielanlagen anzustreben, die für den Schulsport, den Breiten- und Leistungssport sowie für die Freizeitgestaltung möglichst vielfältig zu nutzen sind. Die räumliche Verteilung dieser Einrichtungen ist entsprechend ihrer jeweiligen Aufgabenstellung und der für ihre Auslastung erforderlichen Tragfähigkeit ihrer Einzugsbereiche auf die im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung angestrebte Entwicklung der Siedlungsstruktur auszurichten.*

§ 30

*Bildungswesen*

*(1) Die Bildungseinrichtungen sind in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung so auszubauen, daß in allen Teilen des Landes die Voraussetzungen dafür verbessert werden, daß jeder Einwohner die seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Bildungsmöglichkeiten verwirklichen kann. Dabei ist neben dem anzustrebenden Abbau regionaler und sozialer Unterschiede in den Bildungschancen auch der durch die Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur bedingte wachsende Bedarf an Einrichtungen für die Weiterbildung und die außerschulische Jugendbildung, für die berufliche Aus- und Fortbildung und die Umschulung zu berücksichtigen.*

*(2) Die räumliche Verteilung der Bildungs- und Kultureinrichtungen ist auf die zentralörtliche Gliederung des Landes auszurichten. Das gilt insbesondere für Schulzentren, Hochschulen und vergleichbare kulturelle Einrichtungen entsprechend ihrer Aufgabenstellung und der für ihre Auslastung erforderlichen Tragfähigkeit ihrer Einzugsbereiche.*

§ 31

*Gesundheitswesen, Sozialhilfe, Jugendhilfe*

*(1) Die je nach Bedarf erforderlichen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, der Sozialhilfe und der Jugendhilfe sind in allen Teilen des Landes entsprechend der zentralörtlichen Gliederung so auszubauen, daß sie der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.*

*(2) Die stationäre Krankenhausversorgung ist durch ein nach Aufgaben und Einzugsbereichen abgestuftes System medizinisch leistungsfähiger und in betriebswirtschaftlicher Hinsicht ausreichend*

wortlich wirtschaftender Krankenhäuser sicherzustellen. Die Standorte der Krankenhäuser sind ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend auf die zentralörtliche Gliederung auszurichten.“

34. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Naturschutz und Landschaftspflege

(1) Bei der räumlichen Entwicklung des Landes ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

(2) Im besiedelten und unbesiedelten Raum sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen insbesondere durch eine umfassende Landschaftsplanung nachhaltig zu sichern und zu verbessern vor allem durch:

- Festlegung von Bereichen mit naturschutzwürdigen Flächen und schutzwürdigen Biotopen,
- Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Schutz, Pflege und Wiederherstellung ihrer Lebensräume,
- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsfaktoren, Landschaftsteile und Landschaftselemente,
- Festlegung von Entwicklungszielen für die Landschaft, Anreicherung von struktur- und artenarmen Agrarbereichen mit naturnahen Regenerationsräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen mit dem Ziel der Biotopvernetzung,
- Wiederherstellung der landschaftlichen Ausstattung zur Verbesserung der Umweltbedingungen im Hinblick auf Naturhaushalt, Geländeklima, Immissionsschutz, Bodenschutz, Landschaftsbild und Erholungseignung,
- Untersagung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Inanspruch-

großer Krankenhäuser sicherzustellen. Die Standorte der Krankenhäuser sind ihrer jeweiligen Versorgungsstufe entsprechend auf die zentralörtliche Gliederung auszurichten.

(3) In allen Teilen des Landes ist in Ausrichtung auf die angestrebte Siedlungsstruktur unter besonderer Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung eine ausreichende ambulante ärztliche Versorgung der Bevölkerung durch Allgemein- und Fachärzte aller Fachrichtungen nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft anzustreben.

§ 32

Landschaftsentwicklung

(Landschaftspflege, Grünordnung, Naturschutz)

(1) Die Landschaftsentwicklung soll dazu beitragen, zwischen den Anforderungen von Gesellschaft, Wirtschaft und Technik an den Naturhaushalt und dessen Leistungsfähigkeit einen Ausgleich herbeizuführen. Daher soll der Belastbarkeit des Naturhaushalts durch entsprechende Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden.

(2) Die künftige Zweckbestimmung von aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidenden Flächen soll mit der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung abgestimmt werden. Dabei ist auf die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und auf eine standortgerechte Ausstattung mit landschaftsbelebenden und landschaftsgliedernden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Erholung hinzuwirken.

(3) Die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Bodens ist durch eine dem Standort entsprechende Nutzung zu sichern. Wind- und Wassererosionen ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

(4) Die Uferbereiche stehender und fließender Gewässer sind möglichst so zu gestalten, daß sie zu einem belebenden und gliedernden Bestandteil der Landschaft werden und zur Selbstreinigung des Wassers beitragen. Die Zugänglichkeit der Uferbereiche für die Öffentlichkeit ist anzustreben.

(5) Anlagen für den Verkehr sowie ober- und unterirdische Leitungen sind so zu planen und zu gestalten, daß sie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen.

(6) Die Durchschneidung von Waldgebieten durch Straßen, Schienenwege und Leitungen ist unter Berücksichtigung der Wohlfahrtswirkungen der Waldgebiete auf das notwendige Maß zu beschränken.

(7) Abgrabungen oder sonstige oberirdische Erdaufschlüsse sollen unter Berücksichtigung der Beschaf-

nahme von Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen sowie deren Beeinträchtigung ist zu vermeiden.

(3) Abgrabungen und sonstige oberirdische Erdaufschlüsse sind so vorzunehmen, daß die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas soweit wie möglich vermieden werden. Die Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes hat so frühzeitig wie möglich zu erfolgen und zu gewährleisten, daß im Einflußbereich der Maßnahme keine nachhaltigen Schäden des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbleiben.

*fenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefaßt werden.*

*(8) Bei allen Abgrabungen oder sonstigen oberirdischen Erdaufschlüssen zur Gewinnung von Bodenschätzen sind während und nach Abschluß der Abgrabung im Bereich des Abbau- und Betriebsgeländes keine Maßnahmen zulässig, die das Wirkungsgefüge der Landschaft durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt, in die Grundwasserverhältnisse, in das Klima und den Boden nachhaltig schädigen, die Landschaft auf Dauer verunstalten oder Landschaftsteile von besonderem Wert zerstören. Die Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes ist vor Durchführung des Abbauvorhabens verbindlich festzulegen.*

*(9) Soweit sich nach der Abgrabung Wasserflächen ergeben, sind diese, falls wasserwirtschaftliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen, einschließlich ihrer von Bebauung freizuhaltenen Uferbereiche vorrangig als Erholungsanlagen zu nutzen.*

*(10) Aufschüttungen sind durch entsprechende Formgebung, Sicherung der Hangflächen und Begründungsmaßnahmen in die Landschaft einzugliedern.*

35. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

**Wasserwirtschaft**

(1) Die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind miteinander in Einklang zu bringen. Dabei sind insbesondere das nutzbare Wasservorkommen, der Schutz vor Hochwasser, die günstigen Wirkungen der Gewässer für den Naturhaushalt, die Reinhaltung und die beabsichtigte Nutzung der Gewässer zu berücksichtigen.

(2) Gebiete, die sich für die Wassergewinnung besonders eignen, sollen durch Nutzungsbeschränkungen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt werden. Es ist sicherzustellen, daß die notwendigen Freiflächen für die Grundwasserneubildung, den Wasserabfluß, den Schutz vor Hochwässern und für Abwasseranlagen erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. Beim Schutz vor Hochwasser ist dem Wiederherstellen natürlicher Retentionsräume vor dem Bau von Rückhalteanlagen Vorrang einzuräumen. Die Uferbereiche der oberirdischen Gewässer sind soweit nicht Interessen des Gemeinwohls entgegenstehen, natürlich oder naturnah zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.“

§ 33

**Wasserwirtschaft**

*(1) Die wasserwirtschaftlichen Planungen und die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind miteinander in Einklang zu bringen. Dabei sind neben den nutzbaren Wasservorräten, den Erfordernissen des Hochwasserschutzes und der Reinhaltung der Gewässer insbesondere auch der zukünftige Wasserbedarf und die Belastbarkeit der Gewässer zu berücksichtigen.*

*(2) Gebiete, die sich für die Wassergewinnung besonders eignen, sollen durch Nutzungsbeschränkungen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt werden. Dies gilt auch für Talauen im Sinne von § 22 Abs. 1a. Es ist sicherzustellen, daß die notwendigen Freiflächen für den Wasserabfluß, den Hochwasserschutz, den Ausbau von Gewässern, für die Grundwasseranreicherung und für Abwasseranlagen erhalten bleiben. Bereiche für geplante Talsperren sind von weiterer Besiedlung freizuhalten.*

*(3) Abwässer dürfen nur in einer für den Wasserhaushalt unschädlichen Form in die Gewässer eingeleitet werden. Das gilt auch für die Erwärmung von Gewässern durch Kühlsysteme.*

## 36. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

**Abfallentsorgung**

(1) Durch eine geordnete und umweltverträgliche Abfallwirtschaft nach dem Stand der Technik ist entsprechend der siedlungs-räumlichen Struktur des Landes einer Beeinträchtigung der Umweltbedingungen entgegenzuwirken.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß Abfälle möglichst vermieden und nicht vermeidbare Abfälle umweltverträglich entsorgt werden.

(3) In allen Teilen des Landes ist eine ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen sicherzustellen. Dabei sind Art und Menge des anfallenden Abfalls sowie die Zusammenarbeit von Abfallentsorgungsanlagen zu beachten. Besondere natürliche Standortvoraussetzungen für solche Anlagen sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Die Anbindung von Standorten der Abfallentsorgung ist durch geeignete und an die anfallenden Mengen angepaßte Verkehrsinfrastruktureinrichtungen sicherzustellen.“

§ 34

**Abfallbeseitigung**

(1) Bei der Beseitigung von Abfällen und bei der Wiedernutzbarmachung von Flächen, die für die Abfallbeseitigung nicht mehr benötigt werden, ist die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes zu beachten.

(2) Bei der Aufstellung eines überörtlichen Abfallbeseitigungsplanes ist eine das gesamte Land umfassende Rahmenkonzeption zur Festlegung geeigneter Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen zugrunde zu legen.

## 37. Als § 35 wird eingefügt:

„§ 35

**Gebietsbezogener Immissionsschutz**

(1) Raumbedeutsame Maßnahmen sind so zu planen, daß sie möglichst keine Erhöhung der Immissionsbelastung zur Folge haben.

(2) Zur Verbesserung der Luftqualität ist eine Verminderung der Immissionsbelastung vorrangig in den Gebieten des Landes anzustreben, die hohe Belastungen aufweisen.“

## 38. Die Überschrift zu Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„Schlußvorschriften“

**Abschnitt IV****Besondere Regelungen und Schlußvorschriften**

## 39. Der bisherige § 35 wird § 36 und erhält folgende Fassung:

„§ 36

**Entfaltung des Landesentwicklungsprogramms**

Das Landesentwicklungsprogramm wird nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes entfaltet.“

§ 35

**Entfaltung des Landesentwicklungsprogramms in Landesentwicklungsplänen**

Das Landesentwicklungsprogramm wird nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in Landesentwicklungsplänen entfaltet. Dabei sind insbesondere

*folgende Ziele der Raumordnung und Landesplanung im einzelnen festzulegen:*

- a) *Abgrenzung der Ballungskerne, Ballungsrandzonen (Verdichtungsgebiete) und Ländlichen Zonen (§ 19),*
- b) *Darstellung der zentralörtlichen Gliederung für das gesamte Landesgebiet (§ 20),*
- c) *Darstellung des Systems der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen (§ 21),*
- d) *Festlegung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben (einschließlich Standorte für die Energieerzeugung), die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind (§§ 25 und 26),*
- e) *Festlegung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen (§ 22),*
- f) *Festlegung von Gebieten in der Umgebung von Flughäfen und sonstigen Flugplätzen mit vergleichbaren Auswirkungen, in denen Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erforderlich sind (§ 28 Abs. 3),*
- g) *Festlegung von Gebieten für den Abbau von Lagerstätten (§§ 25 Abs. 4, 32 Abs. 7 und 8).*

40. Der bisherige § 36 wird gestrichen.

§ 36

*Weitere Landesentwicklungspläne*

*Es ist anzustreben, daß alle raumwirksamen Planungen, die für die Gesamtentwicklung des Landes Bedeutung haben, in Landesentwicklungsplänen festgelegt werden, soweit hierfür besondere gesetzliche Regelungen nicht gegeben sind.*

41. § 37 wird wie folgt geändert:

§ 37

In Absatz 1, Zeile 2 wird hinter „(BGBl. I S. 306)“ eingefügt „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669),“.

*Rechtswirkung der Grundsätze und allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung*

*(1) Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) und die in Abschnitt I enthaltenen Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gelten unmittelbar für die Behörden des Bundes und des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die öffentlichen Planungsträger sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben für die bundesunmittelbaren und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die Grundsätze sind von den vorgenannten Stellen im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens gegeneinander und untereinander abzuwägen. Sie haben dem einzelnen gegenüber keine Rechtswirkung.*

*(2) Die in den Abschnitten II und III enthaltenen allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung*

nung sind von den in Absatz 1 genannten Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

42. Der bisherige § 38 wird gestrichen.

§ 38

*Im Rahmen der zweijährigen Berichterstattung nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes legt die Landesregierung zugleich dar, welche Folgerungen sie für die künftige Raumordnungspolitik und für die Anpassung der Grundsätze und Ziele der Landesplanung ziehen will, damit der Landtag rechtzeitig das Landesentwicklungsprogramm entsprechend den neuen Erkenntnissen und Entwicklungen fortschreiben kann.*

43. Der bisherige § 39 wird § 38.

§ 39

*Inkrafttreten*

*Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.*

## **Artikel II**

### **Neubekanntmachung**

Der für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Minister wird ermächtigt, daß Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm) in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie das Inhaltsverzeichnis des Gesetzes zu berichtigen.

## **Artikel III**

### **Inkrafttreten des Gesetzes**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeine Begründung

Durch Änderung der Landesverfassung im März 1985 ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zum Verfassungsauftrag erklärt worden. Hieran anknüpfend hat der Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung vom 10. 06. 1985 die „ökologische und ökonomische Erneuerung“ des Landes als Leitziel der künftigen Entwicklung formuliert. Dementsprechend ist zu prüfen, ob das LEPro von 1974 in dieser Hinsicht noch sach- und problemgerecht ist.

Seit Verabschiedung des LEPro ist das Zielsystem der Landesplanung in verschiedenen Landesentwicklungsplänen – insbesondere im Landesentwicklungsplan I/II und im Landesentwicklungsplan III – sachlich entfaltet und räumlich konkretisiert worden. Dabei sind jeweils auch die Grundsätze und Allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung des LEPro kritisch daraufhin überprüft worden, ob sie aufgrund veränderter Rahmenbedingungen oder Wertvorstellungen fortschreibungsbedürftig sind. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse gilt es im Rahmen der Fortschreibung des LEPro in Form sachlicher Klarstellungen, begrifflicher oder redaktioneller Verbesserungen bzw. konzeptioneller Ergänzungen zu berücksichtigen.

Hierbei sind auch die Landesentwicklungsberichte zu berücksichtigen, in denen regelmäßig auf neue Entwicklungstendenzen, veränderte Rahmenbedingungen und Wertvorstellungen hingewiesen worden ist. Im Mittelpunkt des Interesses standen dabei insbesondere:

- Die rückläufige Bevölkerungsentwicklung und nachhaltige Änderung der Bevölkerungsstruktur,
- der wirtschaftliche Strukturwandel verbunden mit veränderten Wachstumsraten, hoher Arbeitslosigkeit und anhaltender Finanzknappheit der öffentlichen Haushalte,
- die anhaltende Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie
- die beschleunigte Entwicklung und Anwendung neuer Technologien.

Diese neuen Aspekte der Landesentwicklung geben bis jetzt keine Veranlassung, das landesplanerische Zielsystem des LEPro grundsätzlich in Frage zu stellen. Das gilt insbesondere für die Grundkonzeption des LEPro zur Raum- und Siedlungsstruktur, die abgesehen von konzeptionellen Ergänzungen zur Sicherung von Freiraumfunktionen (vgl. Abschnitt II) im wesentlichen unverändert als aufgaben- und problemgerecht anzusehen ist. Auch hinsichtlich der im LEPro ausdrücklich geforderten Beachtung aller wesentlichen raumbedeutsamen Erfordernisse einschließlich der natürlichen Gegebenheiten und der Erfordernisse des Umweltschutzes besteht kein grundsätzliches Zieldefizit. Gleichwohl ist insbesondere im Zusammenhang mit der Erarbeitung des LEP III vom 15. 09. 1987 (MBI. NW. S. 1676) deutlich geworden, daß die Umsetzung insbesondere der ökologischen Zielsetzungen des LEPro bisher zum Teil unbefriedigend geblieben ist. In diesem Zusammenhang sind insbesondere veränderte fachpolitisch bedeutsame Zielsetzungen zu präzisieren.

Hinzu kommen nicht quantitative und qualitative Veränderungen der Landesentwicklung, in denen sich auch veränderte gesellschaftliche Werthaltungen und politische Prioritäten widerspiegeln. So waren bis Ende der 70er Jahre die Ziele der Landesplanung und ihre instrumentelle Ausformung vor allem darauf gerichtet, den Raumbedarf einer zunehmenden Bevölkerung, einer wachsenden Wirtschaft mit kontinuierlichen materiellen Wohlstandssteigerungen und damit verbundenen wachsenden Flächenansprüchen möglichst geordnet zu befriedigen und entwicklungspolitisch zu lenken. Seit Beginn der 80er Jahre dagegen kennzeichnen nicht mehr Bevölkerungsanstieg, sondern Bevölkerungsrückgang, nicht mehr eindrucksvolle jährliche Wachstumsraten des Bruttosozialproduktes, sondern nur geringes Wachstum und Arbeitsmarktprobleme, nicht mehr bauliche Expansion, sondern Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und Flächenrecycling die vordringlichen Problemfelder der Landesentwicklungspolitik.

Insgesamt gesehen ist die derzeitige Situation dadurch gekennzeichnet, daß die Standortgunst und damit die Einwohnerzahl des Landes nicht mehr nur oder in erster Linie von seiner wirtschaftlichen Tragfähigkeit abhängen, sondern auch von seiner Qualität als Lebensraum, in dem bei Konflikten der Raumnutzung die ökologische Funktionsfähigkeit als entwicklungsbegrenzende Rahmenbedingung akzeptiert und eingehalten wird.

Unter diesen Umständen ist eine Überprüfung des Zielsystems des LEPro in doppelter Hinsicht notwendig. Sie muß sich einerseits beziehen auf den Ausbau der Infrastruktur, der angesichts des erreich-

ten Leistungsniveaus und der rückläufigen Einwohnerzahlen weniger auf eine quantitative Vermehrung als auf eine qualitative Verbesserung auszurichten ist. Andererseits muß sie sich konzentrieren auf

- eine nach strengeren Maßstäben an Bedarf und an der Standortqualität orientierte Bereitstellung von Siedlungsraum für Wohnungen, Industrie und Gewerbe,
- eine funktionsgerechte Sicherung des Freiraums und
- eine raum- und umweltverträgliche Befriedigung fachspezifischer Raumansprüche insbesondere im Bereich der Infrastruktur im weitesten Sinne.

Die anhaltende Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen bedingt nicht nur eine Verstärkung der Bemühungen um den Freiraum, eine umweltverträgliche Abfallentsorgung einschließlich der Bewältigung sog. Altlasten, sondern erfordert neue umweltpolitische Maßnahmen insbesondere im Bereich der vorsorgenden Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen durch eine koordinierte, haushälterische Raumnutzung. Dazu gehören im Interesse eines umfassenden Bodenschutzes auch entsprechende Zielvorgaben für umweltverträgliche Produkte und Produktionsweisen der Industrie sowie des Gewerbes bzw. für eine umweltverträgliche und standortgerechte Land- und Forstwirtschaft.

Die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen ist zugleich eine unverzichtbare Voraussetzung für ein gesundes ökonomisches Wachstum. Ökologische Erneuerung und ökonomische Erneuerung des Landes bedingen sich wechselseitig. Die Bewältigung des ökonomischen Strukturwandels, die Schaffung von qualifizierten und zukunftssicheren Arbeitsplätzen sowie eine sozialverträgliche technologische Entwicklung sind Voraussetzungen dafür, daß Nordrhein-Westfalen seine Standortgunst im nationalen und übernationalen Wettbewerb erhalten und verbessern kann.

In diesem Sinne konzentriert sich die von der Landesregierung vorgeschlagene Fortschreibung des LEPro unter Beibehaltung seiner Grundkonzeption darauf,

- seine ökologische Zielsetzung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sachlich zu differenzieren und ihrer Bedeutung entsprechend hervorzuheben sowie
- ökonomische und soziale Ziele – unter besonderer Berücksichtigung arbeitsmarktrelevanter und infrastruktureller Gesichtspunkte – mit den ökologischen Erfordernissen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ausgewogen zu verknüpfen.

Aus der Sicht der Landesregierung ist die vorgeschlagene Fortschreibung des LEPro ein wichtiger Beitrag zur Erfüllung des in der Regierungserklärung aufgestellten sachlichen wie politischen Ziels, die Voraussetzungen für eine „ökologische und ökonomische Erneuerung“ des Landes im Interesse einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung und einer menschenwürdigen Umwelt zu verbessern und zu harmonisieren.

## **II. Einzelbegründung**

### **Abschnitt I**

#### **Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung**

Redaktionelle Vorbemerkung:

In Anpassung an die Abschnitte II bis IV des LEPro werden auch die Paragraphen des Abschnittes I durch kurze Überschriften gekennzeichnet.

#### **Zu § 1**

Auf eine generelle – mehr oder minder konkrete – prognostische Vorgabe zur Bevölkerungsentwicklung, wie sie bisher in § 24 enthalten war, soll künftig verzichtet werden. Dadurch soll eine flexiblere Einbeziehung der Bevölkerungsentwicklung in die Abwägung der Erfordernisse ermöglicht werden, die jeweils für die Entwicklung der räumlichen Struktur bedeutsam sind. Dementsprechend beschränkt sich die vorgeschlagene Ergänzung zu § 1 darauf, sicherzustellen, daß die Bevölkerungsentwicklung als grundlegendes Erfordernis beachtet und in die Abwägung einbezogen wird.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, daß der Begriff der „räumlichen Struktur“ im Sinne des Landesplanungsgesetzes alle strukturellen Aspekte der Landesentwicklung umfaßt, die sich direkt oder indirekt auf den Raum als Gegenstand der Landesplanung beziehen. Die räumliche Struktur des Landes umfaßt z. B. also nicht nur die bebaute Erdoberfläche, d. h. die Siedlungsstruktur, sondern auch die

Freiraumstruktur, die Wirtschafts-, Verkehrs-, Versorgungs- und Agrarstruktur sowie andere Aspekte der Raumnutzung.

Im Zusammenhang mit den Erfordernissen des Umweltschutzes ist festzustellen, daß der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Abstimmung in diesem Bereich – erst recht mit Blick auf die für 1992 angestrebte Realisierung des Europäischen Binnenmarktes – wachsende Bedeutung beizumessen ist.

#### **Zu § 2**

In Übereinstimmung mit dem aktuellen Diskussionsstand zum Aufgabenbereich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen wird der erläuternde Klammerzusatz in Satz 1 fallengelassen, da er den Begriff „natürliche Lebensgrundlagen“ einengt, indem er wichtige Gesichtspunkte, z. B. des Natur- und Landschaftshaushalts – wie Artenvielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur – oder der Rohstoffversorgung von vornherein ausschließt.

Der neu eingefügte Satz 2 betont in Übereinstimmung mit einer zwischenzeitlichen Änderung des ROGs die besondere Schutzbedürftigkeit des Bodens in quantitativer und qualitativer Hinsicht, da der Boden als Teil des Ökosystems vielfältigen Gefährdungen durch Nutzung und Schadstoffeintrag ausgesetzt ist.

Der neu eingefügte Satz 3 konkretisiert den in Satz 2 angesprochenen Grundsatz zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, in dem er fordert, der Sicherung und Entwicklung des Freiraums und den Erfordernissen des Immissionsschutzes (vgl. § 35) besondere Bedeutung beizumessen.

Die Umformulierung von Satz 3 (alt) dient der Verdeutlichung der entsprechenden Abwägungsregel, wonach bei – tatsächlichen oder zu erwartenden – Nutzungskonflikten den Erfordernissen des Umweltschutzes unter den Bedingungen des § 2 ein relativer Abwägungsvorrang einzuräumen ist. Die Formulierung greift auf das Umweltprogramm der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zurück, das vorsieht, Umweltbelangen den Vorrang einzuräumen, „wo es um die Gefährdung des Lebens, der Gesundheit der Bürger und der natürlichen Lebensgrundlagen geht“ (vgl.: Umweltprogramm Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf Oktober 1983).

Unter gewissen Voraussetzungen wird damit den Belangen des Umweltschutzes und den landschaftsökologischen Erfordernissen bei der Abwägung einander widersprechender öffentlicher Belange erstmals ein Vorrang eingeräumt. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, daß die unbestreitbaren Vorteile von industrieller Entwicklung, Technisierung und Verstädterung nicht dadurch aufgewogen werden dürften, daß Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder deren natürliche Lebensgrundlagen gefährdet wären. Außerdem kommen in dieser auf besondere Konfliktfälle abzielenden Abwägungsregel das allgemein gestiegene Umweltbewußtsein und die Tatsache zum Ausdruck, daß die Bedürfnisse des Menschen sehr subjektiv und in einem bestimmten Umfang auch veränderbar, die Naturgüter dagegen unvermehrbar sind.

#### **Zu § 4**

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, daß die Bezugnahme auf den „Rahmen der für das Land angestrebten räumlichen Struktur“ gemäß Abschnitt II die Forderung nach „umweltverträglicher Entwicklung der Raumnutzung“ mit umfaßt (vgl. § 20 Abs. 1).

Die Schaffung „entsprechender Voraussetzungen für gleichwertige Lebensbedingungen“ bezieht sich auf die unterschiedlichen regionalen Interessen und deckt damit die spezifischen Entwicklungsbedingungen traditioneller Industrieregionen mit ab.

#### **Zu § 6**

Keine inhaltliche Änderung. Die Definition ist bereits seit 1974 im LEPro enthalten. Die vorgeschlagene Änderung für § 6 Satz 1 trägt lediglich der Tatsache Rechnung, daß nach Abschluß der kommunalen Neugliederung alle Gemeinden des Landes Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung sind.

Im übrigen geht dieser Grundsatz wie bisher davon aus, daß die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten nicht Sache landesplanerischer Pläne, sondern eine Aufgabe der Gemeinden ist. Dies wird durch die Worte „unbeschadet der Planungshoheit“ zum Ausdruck gebracht.

Ihrer eigenständigen Bedeutung wegen werden neben den Einrichtungen der Freizeitgestaltung nunmehr auch die Einrichtungen des Sports besonders angesprochen.

**Zu § 7**

Wegen häufiger Mißverständnisse hinsichtlich der Begriffe „Verdichtung“ und „Konzentration“, die beide vielfach als rein städtebauliche Kategorien interpretiert und zum Teil sogar synonym verwandt werden, wird die Formulierung „siedlungsräumliche Schwerpunktbildung“ vorgesehen, um den hier gemeinten landesplanerischen Aspekt auch begrifflich abzuheben. Um die besondere Bedeutung der siedlungsräumlichen Schwerpunktbildung für den Schutz und die Entwicklung des Freiraums zu betonen, wird „die nachhaltige Sicherung des Naturhaushalts“ als zusätzlich zu erfüllende Forderung aufgeführt.

Die Forderung nach ausgewogenen infrastrukturellen Verhältnissen bezieht entsprechend der geänderten Fassung von § 6 auch den Bereich des Sports ein.

Nach der Neufassung von § 6 kann der bisherige Satz 2 entfallen.

**Zu § 9**

Die Änderungen beschränken sich auf begriffliche Anpassungen an entsprechende Änderungen der §§ 7 und 21. Die Bezeichnung „Ländliche Zone“ wird durch den Begriff „Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur“ und die Formulierung „Verdichtung durch Konzentration“ durch den Begriff „siedlungsräumliche Schwerpunktbildung“ ersetzt.

**Zu § 10**

Innerhalb der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung ist die Neufassung des § 10 eine Kernvorschrift für die wechselseitige Verbindung von ökologischer und ökonomischer Erneuerung des Landes. Dabei sind erstmals die Forderungen nach einem aktiven Strukturwandel und nach der Schaffung von Arbeitsplätzen aufgenommen worden. Im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung der Erwerbsgrundlagen so erhalten, verbessert oder geschaffen werden, daß Nordrhein-Westfalen im nationalen und übernationalen Wettbewerb bestehen und seine Vorteile entfalten kann.

**Zu § 11**

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen klar, daß es hier um eine funktionsgerechte und umweltverträgliche Einbindung von Versorgungs- und Entsorgungs- sowie Verkehrseinrichtungen und Leistungen geht, deren Flächenbedarf als einbegriffen unterstellt wird.

**Zu § 13**

Die Begründung für die in dem neuen Satz 2 ausgesprochene Forderung, das vorhandene Verkehrsnetz und dessen qualitativen Ausbau zugrunde zu legen, ergibt sich insbesondere aus dem erreichten, durchweg hohen Erschließungs- und Ausstattungsstandard des Verkehrsnetzes sowie aufgrund veränderter Wertvorstellungen über eine möglichst sparsame Inanspruchnahme der Freiräume des Landes. Der Neubau oder die Änderung von Verkehrswegen, die den allgemeinen Zielen und Grundsätzen der Verkehrspolitik des Landes entsprechen, wie sie insbesondere § 3 des Landesstraßenausbaugesetzes formuliert, gehören zur qualitativen Verbesserung beim Ausbau des Verkehrsnetzes.

**Zu § 15**

Die Änderung entspricht den in § 11 eingefügten besonderen Erfordernissen des Umweltschutzes unter besonderer Betonung der Schutzbedürftigkeit der Bevölkerung. In diesem Zusammenhang ist auf die besondere Problematik sog. Altlasten in Verdichtungsgebieten hinzuweisen.

**Zu § 16**

Dieser Grundsatz bezieht sich nicht auf innergemeindliche Bereiche, sondern auf landesplanerisch bedeutsame Räume, die für Freizeit-, Sport- und Erholungsfunktionen besonders geeignet sind (siehe auch § 29).

**Zu § 17**

Die Umformulierung dieses Grundsatzes zielt darauf ab, daß neben volks- auch betriebswirtschaftliche Erfordernisse sowie verstärkt ökologische Belange zu berücksichtigen sind.

**Zu § 18**

Die vorsorgende Sicherung von Rohstofflagerstätten hat gerade in Nordrhein-Westfalen große Bedeutung. Aufgrund einschlägiger Erfahrungen der letzten Jahre erscheint es sinnvoll, hier in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 4 dieses Gesetzes neben der Energiewirtschaft auch die gewerbliche Wirtschaft anzusprechen und im Sinne vorsorglicher Sicherung neben der „Standortgebundenheit“ auch die „Unvermehrbarkeit der mineralischen Rohstoffe“ bei der Abwägung zu berücksichtigen. Hierbei ist entsprechend der Änderung des Raumordnungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 in § 2 Abs. 1 Nummer 10 vorsorgend auch die Nutzbarkeit von Rohstoffen für zukünftige Generationen in Betracht zu ziehen.

**Abschnitt II****Allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die räumliche Struktur des Landes**

## Allgemeine Vorbemerkung

Die Änderungsvorschläge zum Abschnitt II beruhen im wesentlichen auf dessen bisheriger Entfaltung in Landesentwicklungsplänen. Im Landesentwicklungsplan III wird erstmals eine flächendeckende Einteilung des Landesgebietes in Siedlungsraum und Freiraum zugrunde gelegt. Mit der inhaltlichen und systematischen Integration dieser Aufgabenstellung in das allgemeine Zielsystem der Raumordnung und Landesplanung befassen sich die neuen §§ 19 und 20.

**Zu § 19**

Der neue § 19 hebt präambelhaft die vier Grundelemente des landesplanerischen Zielsystems hervor, auf die die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes insbesondere auszurichten ist. Neben den bisher als Zonen bezeichneten Gebieten mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur, der zentralörtlichen Gliederung, den Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen wird erstmals gesondert auch die Einteilung des Landesgebietes in Siedlungsraum und Freiraum aufgeführt.

Freiraum wird dabei verstanden als ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora, der zu erhalten und in seinen Funktionen, z. B. als Erholungsraum, als Trinkwasserreservoir, als natur- und landschaftsschutzwürdiger Bereich, als Wald, als landwirtschaftliche Fläche, als Ventilationsschneise oder als Klimaausgleichsgebiet zu verbessern ist. Dieser Begriff deckt sich inhaltlich mit dem LEP III.

**Zu § 20**

In § 20, der den alten § 22 ersetzt, wird die durch § 19 als Grundelement des landesplanerischen Zielsystems integrierte Einteilung des Landesgebietes in Siedlungsraum und Freiraum in fünffacher Hinsicht präzisiert:

- das übergeordnete Motiv dieser Einteilung ist „eine umweltgerechte Entwicklung der Raumnutzung“,
- instrumentelle Grundlage für diese angestrebte Entwicklung der Raumnutzung soll eine flächendeckende Unterteilung des Landesgebietes in Siedlungsraum und Freiraum sein,
- beide Raumtypen, Siedlungsraum wie Freiraum, sollen nach dem Vorrangprinzip der überwiegenden tatsächlichen Funktion bestimmt werden. Das läßt vielfältige Funktionsmischungsverhältnisse zu, die ggf. im Landesentwicklungsplan oder in den Gebietsentwicklungsplänen differenzierend konkretisiert werden können,
- die Forderung nach Erhaltung des Freiraums zielt auf die Sicherung und funktionsgerechte Entwicklung entsprechend seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung ab, wobei hier der soziale Bereich im weitesten Sinne, von der Gesundheit bis hin zum Sport, gemeint ist; dabei kommt örtlicher Initiative besondere Bedeutung zu,
- für die Abwägung des Flächenbedarfs für Siedlungszwecke und Infrastruktureinrichtungen werden gewisse Rahmenbedingungen festgelegt, die auf den anzustrebenden Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen abzielen. Die Entwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen ist gemäß Abs. 2 angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist in diesen Ortsteilen vor allem vom Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszugehen.

Entsprechend § 2 Abs. 2 der 3. DVO zum LPIG werden Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern wie auch solche, die darüber hinaus im Rahmen des GEP nicht als Siedlungsbereiche dargestellt werden, dem Freiraum zugeordnet. Dies bedeutet keinen Entwicklungsstopp

in diesen Gebieten. Hier sind insbesondere solche Bauleitpläne zulässig, die der städtebaulichen Ordnung dienen. Dabei soll sich die Wohnbevölkerung in diesen Gemeindeteilen in ihrer Größenordnung nicht über den Rahmen ihrer natürlichen Zunahme hinaus weiter entwickeln. Insbesondere sind zur Verbesserung der bestehenden Wohn-, Gewerbe-, Versorgungs- und Verkehrssituation Maßnahmen zur städtebaulichen Ordnung durchzuführen. Diese nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der 3. DVO zum LPIG bestehende Rechtslage bleibt unverändert.

#### **Zu § 21**

In den Absätzen 1 und 2 wird die siedlungsräumliche Grundstruktur des Landes dahingehend differenziert, daß als Verdichtungsgebiete neben Ballungskernen und Ballungsrandzonen zusätzlich „Solitäre Verdichtungsgebiete“ darzustellen sind.

Außerdem wird der Begriff „Ländliche Zone“ durch die Formulierung „Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur“ ersetzt. Dadurch soll verdeutlicht werden, daß es sich bei dieser Gebietskategorie nicht um eine „landwirtschaftliche Zone“, sondern um eine siedlungsstrukturelle Aussage handelt – wie bei den Ballungskernen, Ballungsrandzonen und Solitären Verdichtungsgebieten.

Der ökologischen Aufgabenstellung der Fortschreibung des LEPro entsprechend werden die in den einzelnen Gebietskategorien zu verfolgenden Ziele in Absatz 3 insbesondere durch ökologisch orientierte Akzentverschiebungen zur Entwicklung des Siedlungsraumes bzw. des Freiraums sowie durch redaktionelle Klarstellungen präzisiert. Das gilt sowohl für die Verdichtungsgebiete wie für die Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur.

Der ökonomischen Aufgabenstellung der Fortschreibung des LEPro entsprechend werden die in den einzelnen Gebietskategorien zu verfolgenden Ziele an die veränderten Rahmenbedingungen angepaßt. Dazu gehört namentlich das Ziel eines bedarfs- und qualitätsorientierten Flächenangebotes für die Strukturverbesserung im gewerblichen Bereich (qualitative Angebotspolitik im Gegensatz zur quantitativen Angebotspolitik). Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es unter den Bedingungen des nationalen und übernationalen Wettbewerbs nicht erfolgreich sein kann, rein zahlenmäßig immer mehr Industrie- und Gewerbeflächen auszuweisen. Vielmehr kommt es darauf an, das Angebot auf die Standorte auszurichten, die unter den differenzierten Anforderungen der künftigen Entwicklung die besten Chancen haben. Daß dabei auf eine bestmögliche Entwicklung aller Landesteile zu achten ist, ergibt sich aus § 4.

Die bisher für Ballungskerne und Ballungsrandzonen geforderte Aufstellung von besonderen „Standortprogrammen“ wird mit Rücksicht auf die tatsächliche Entwicklung fallengelassen.

#### **Zu § 22**

Die Änderungsvorschläge zu diesem Paragraphen dienen der sachlichen und redaktionellen Klarstellung. Die Neufassung von Absatz 1 geht davon aus, daß die siedlungsräumliche Schwerpunktbildung gemäß §§ 6 und 7 unverändert zeitgemäß ist. Das gilt auch für die Ergänzungsklausel in Absatz 3. Deren Voraussetzungen werden jedoch dahingehend präzisiert, daß eine Ergänzung der Stufenfolge der zentralörtlichen Gliederung gemäß Absatz 2 nur dann als erforderlich anzusehen ist, wenn – wie z.B. bei den Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums gemäß LEP I/II – besondere siedlungsstrukturelle, versorgungstechnische oder entwicklungspolitische Gründe dafür sprechen.

#### **Zu § 23 (neu)**

Die vorgeschlagene Änderung in Absatz 2 entspricht der flexiblen Gewichtung der Mindesttragfähigkeit im Rahmen des LEP I/II.

### **Abschnitt III**

#### **Allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für Sachbereiche**

##### Allgemeine Vorbemerkung

Für einzelne der in diesem Abschnitt angesprochenen Sachbereiche der Landesentwicklung haben sich in letzter Zeit wichtige Rahmenbedingungen verändert. Soweit sich dabei landesplanerisch bedeut-

same neue Problem- und Aufgabenschwerpunkte herausgestellt haben, sind diese in das Zielsystem des LEPro zu integrieren. Wie die folgenden Änderungsvorschläge erkennen lassen, hat dies neben inhaltlichen Veränderungen zum Teil auch Kürzungen zur Folge.

#### **Zu § 24**

Die vorgeschlagene Straffung dieses Paragraphen trägt veränderten städtebaulichen, insbesondere stadtoökologischen Problemen und Aufgaben Rechnung, die auf absehbare Zeit im Vordergrund stehen werden. Das gilt vor allem für die Gewährleistung einer haushälterischen Flächennutzungspolitik, ohne die eine bedarfsgerechte städtebauliche Entwicklung der Gemeinden unter höchstmöglichem Schutz des Freiraums zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen nicht erreichbar ist.

Die redaktionelle Straffung von Absatz 1 und die Streichung der bisherigen Absätze 2 und 3 ergibt sich aus der Umformulierung der §§ 6 und 7 und der Neufassung von § 20.

Durch die Umformulierung des ersten Satzes von Absatz 2 (neu) wird der Zusammenhang zwischen § 24 und § 20 unter Bezug auf die Verbindung von Streu- und Splittersiedlungen besonders betont.

In Satz 2 des Absatzes 2 (neu) wurde das Wort „vorrangig“ gestrichen, da die beabsichtigte Aussage bereits durch das Wort „sollen“ abgedeckt ist.

Die Präzisierung von Absatz 3 beruht auf einschlägigen Erfahrungen mit der Planung von Einkaufszentren und vergleichbaren großflächigen Handelsbetrieben. Sie berücksichtigt die Baunutzungsverordnung, nach der Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe nur in Kerngebieten und speziellen Sondergebieten zulässig sind.

Die Ergänzung von Absatz 4 entspricht der Änderung von § 6 und § 16 in Verbindung mit § 7.

Durch die Umformulierung von Absatz 6 soll verdeutlicht werden, daß sich die Zielaussage dieses Absatzes sowohl auf die Modernisierung des Wohnungsbestandes wie auf den Neubau von Wohnungen bezieht.

Die in Absatz 7 formulierten Ziele der städtebaulichen Erneuerungen stammen noch aus der Zeit Anfang der 70er Jahre. Inzwischen haben sich die Schwerpunkte der Städteerneuerungspolitik wesentlich verschoben. So stehen heute neben den ökologischen und sozialen Aufgaben insbesondere Aufgaben der Strukturverbesserung sowohl im Wohnbereich als auch im gewerblichen Bereich, vor allem zur Verbesserung eines qualitativen Flächenangebots für Gewerbe- und Industrieansiedlung im Vordergrund.

Mit dem neuformulierten Absatz 8 (alter Absatz 10) soll die kulturgeschichtliche Verantwortung des Landes stärker als bisher zum Ausdruck gebracht werden.

#### **Zu § 25**

Die Aktualisierung der Zielsetzungen für den Sachbereich „Gewerbliche Wirtschaft“ ist in Anknüpfung an § 10 auf die Notwendigkeit qualitativer Verbesserungen auf dem Arbeitsmarkt auf die besondere Bedeutung kleiner und mittlerer Betriebe sowie generell auf eine umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung ausgerichtet.

In der Einleitung zum ersten Satz von Absatz 2 werden die Worte „Entwicklung von Gewerbebetrieben“ durch „die gewerbliche Entwicklung“ ersetzt, da die jetzige Formulierung zu sehr auf bereits bestehende Gewerbebetriebe abhebt.

Die übrigen Änderungen dieses Absatzes ergeben sich aus der Neufassung von Absatz 1.

Die Ergänzung von Absatz 3 verweist auf die Bedeutung des flächendeckenden Einsatzes neuer Informations- und Kommunikationstechniken für die Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze.

Die Neufassung von Absatz 4 entspricht dem Grundsatz der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 10 ROG.

#### **Zu § 26**

Die Ergänzungen der Allgemeinen Ziele für die Energiewirtschaft konzentrieren sich gemäß Absatz 1 bis 3 einerseits auf die dingliche Forderung, die Erfordernisse des Umweltschutzes konsequenter zu berücksichtigen und durchzusetzen, andererseits zielen sie auf Energieeinsparung, auf den verstärkten Einsatz einheimischer und regenerierbarer Energieträger, auf den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Entwicklung regionaler und örtlicher Energieversorgungskonzepte ab.

Zu dem Wort „sicher“ in Absatz 1 ist zur Vermeidung von Mißverständnissen klarstellend anzumerken, daß es sich sowohl auf die Sicherung der Versorgung im Sinne von Bereitstellung von Energie als auch auf die technische Sicherheit bezieht.

Wegen der Absätze 2 bis 5 (alt) siehe unter § 28 Abs. 7 (neu).

#### **Zu § 27**

Die mit der Neufassung von § 17 abgestimmten Änderungsvorschläge zum Sachbereich Landwirtschaft (Absatz 1) entsprechen der gewandelten Einschätzung der landeskulturellen Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges und seiner bäuerlichen Betriebsstruktur. Sie fordern die Wahrung der ökologischen Belange, insbesondere des Boden- und Gewässerschutzes. Zugleich machen sie deutlich, daß die ländliche Bodenordnung in Abkehr von der herkömmlichen Flurbereinigung auf diese neue ökologische Aufgabenstellung auszurichten ist.

Der bisherige Absatz 1 c) ist gegenstandslos geworden, da nach der Kommunalen Neugliederung alle Gemeinden des Landes zentralörtliche Bedeutung haben.

Die Umformulierungen der Zielsetzung für den Sachbereich Forstwirtschaft (Absatz 2) entsprechen den besonderen Funktionen, die der Wald in ökologischer Hinsicht, wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sowie als Erholungsraum wahrnimmt. Sie begründen zugleich die Einschränkungen, die hinsichtlich der Inanspruchnahme von Waldflächen nach dem Landesforstgesetz aus landesplanerischer Sicht geltend zu machen sind.

#### **Zu § 28**

Die Erweiterung der Überschrift von § 28 durch die Worte „und Leitungswege“ entspricht der redaktionellen Zuordnung von § 26 Abs. 2 bis 5 (alt) als neuer Absatz 7 zu § 28.

Für den Sachbereich „Verkehr“ bietet sich aus den einleitend zu Abschnitt III dargelegten Gründen eine Konzentration der allgemeinen landesplanerischen Ziele auf wichtige Vorgaben zur aktuellen verkehrspolitischen Problem- und Aufgabenstellung insbesondere im Schienen- und Straßenverkehr an.

Die Fassung des Absatzes 2 (früher Absatz 1) entspricht den veränderten sachlichen, fachlichen und verkehrspolitischen Rahmenbedingungen des Eisenbahnverkehrs. Der besseren Übersichtlichkeit wegen wird der Absatz 2 sachlich gegliedert. Im Zusammenhang mit der Neufassung von Absatz 2 (a) wird auf die aktuelle Diskussion über den Einsatz neuer Hochleistungsverkehrsmittel und Beförderungstechniken – unter anderem zur Erleichterung der Kooperation zwischen benachbarten internationalen Flughäfen – hingewiesen.

Absatz 3 (a) enthält die grundlegende Forderung, daß die Planung des Straßenverkehrs von der funktionalen Einheit des gesamten Verkehrsnetzes auszugehen hat.

In Absatz 3 (b) wird veränderten Verkehrsbedürfnissen folgend ein vom Straßenverkehr möglichst unabhängiges Radwegenetz gefordert.

Die im wesentlichen der bisherigen Fassung (Absatz 3 alt) entsprechende Formulierung von Absatz 4 geht – in Übereinstimmung mit den Leitlinien der Landesregierung zur Luftverkehrspolitik – davon aus, daß leistungsfähige Flugplätze eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Attraktivität des Landes darstellen. Dies gilt insbesondere für die drei internationalen Verkehrsflughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück.

Die in Absatz 5 angestrebte Erhaltung des Binnenwasserstraßennetzes umfaßt selbstverständlich die Notwendigkeit, die Binnenwasserstraßen und die Binnenhäfen laufend den sich ändernden Erfordernissen anzupassen. Dabei ist ggf. zu berücksichtigen, ob die Binnenwasserstraßen im Einzelfall auch Erholungsfunktionen wahrnehmen.

In Absatz 6 (neu) wird die bewährte Konzeption zur Entwicklung des Öffentlichen Personennahverkehrs beibehalten und den zwischenzeitlichen Erfahrungen bzw. den veränderten Rahmenbedingungen entsprechend unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Verdichtungsgebieten und den Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur fortgeschrieben.

In Absatz 7 wurden erstmals die für „Leitungen und Richtfunkverbindungen“ bedeutsamen Ziele der Raumordnung und Landesplanung im LEPro zusammengefaßt. Die verfassungsrechtlichen Garantien der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) bleiben durch die landesentwicklungspolitischen Zielsetzungen selbstverständlich unberührt.

Neu ist die Aufforderung, gemäß Absatz 7 (b) im Einzelfall die Möglichkeit und Vertretbarkeit von Verkabelungen in Erwägung zu ziehen.

Das Abstimmungsgebot gemäß Absatz 7 (c) entspricht der bisherigen Handhabung.

#### **Zu § 29**

Die vorgeschlagenen Kürzungen beruhen im wesentlichen auf der Abstimmung mit entsprechenden Aussagen im LEP III.

Die in Absatz 2 geforderte Entwicklung besonders geeigneter Fremdenverkehrsgebiete deckt die bisher in Absatz 3 aufgeführten Teilaspekte wie die Erhöhung der Zahl und Aufenthaltsdauer der Feriengäste bzw. eine Verlängerung der Saison mit ab.

#### **Zu § 30**

Durch die vorgesehene Änderung von Absatz 2 sollen die für die Planung von Bildungs- und Kultureinrichtungen, insbesondere auch für die Schulentwicklungsplanung, relevanten Ziele der Landesplanung hervorgehoben werden.

#### **Zu § 31**

Die redaktionellen Änderungen zu § 31 ergeben sich aus der Anpassung an den Stand der Krankenhausbedarfsplanung.

#### **Zu § 32**

Die Notwendigkeit, die Ziele des LEPro zum Sachbereich „Naturschutz und Landschaftspflege“ inhaltlich wie redaktionell zu überprüfen, ist darauf zurückzuführen, daß das LEPro von 1974 eine Reihe von Zielsetzungen zur Landschaftsentwicklung gewissermaßen im Vorgriff auf das Landschaftsgesetz NW von 1980 formuliert hat, die inzwischen durch das Landschaftsgesetz NW fachgesetzlich geregelt sind. Dementsprechend enthält der Vorschlag zur Neufassung des § 32 im wesentlichen nur noch solche Ziele zu diesem Sachbereich, denen aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung besondere Bedeutung zukommen. Darüber hinaus erscheint es aus der Sicht der Fachplanung wünschenswert, einzelne bereits anderweitig gesetzlich festgelegte Zielsetzungen in Ausrichtung auf aktuelle Problemstellungen aufzunehmen, um sie für die landesplanerische Abwägung besonders hervorzuheben.

#### **Zu § 33**

Die Änderungsvorschläge beschränken sich im wesentlichen auf die Präzisierung landesplanerischer Rahmenbedingungen für die Wasserwirtschaft.

#### **Zu § 34**

Die Neuformulierung dieses Paragraphen zielt darauf ab, der wachsenden Bedeutung der Abfallentsorgung als Engpaßfaktor der Landesentwicklung angemessene Rechnung zu tragen. Dabei wird nach folgendem Grundsatz verfahren: „Abfallvermeidung ist wichtiger als Abfallverwertung; Abfallverwertung ist wichtiger als Abfallbeseitigung; die (unvermeidliche) Abfallbeseitigung muß auf hohem Sicherheitsniveau und mit modernen Technologien geschehen“.

Die Zielaussagen der Absätze 3 und 4 beziehen sich auf die Sicherstellung einer ausreichenden Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der verkehrlichen Anbindung von Standorten der Abfallentsorgung.

#### **Zu § 35**

Der anlagenbezogene Immissionsschutz muß insbesondere aus Vorsorgegründen durch gebietsbezogene Maßnahmen ergänzt werden.

Immissionsschutzgesichtspunkte sind deshalb bei der Aufstellung von Landes- und Gebietsentwicklungsplänen verstärkt zu berücksichtigen. Hierbei sollte jede Erhöhung der Immissionsbelastung – auch soweit sie nach heutigen Erkenntnissen noch nicht als schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist – vermieden werden.

Absatz 2 fordert eine Verbesserung der Luftqualität durch Verminderung der Immissionsbelastung vorrangig in den besonders stark belasteten Gebieten des Landes. Das entsprechende Verbesserungsgebot bezieht sich dabei vorrangig auf die höher belasteten Gebiete des Landes.

#### **Abschnitt IV**

##### **Schlußvorschriften**

###### **Zu § 36**

Die neue Fassung dieses Paragraphen hebt – wie bisher – auf den instrumentellen Bezug zwischen dem LEPro und dem Landesplanungsgesetz ab, verzichtet jedoch auf Vorgaben zur Entfaltung des LEPro im einzelnen.

###### **Zu § 38 (alt)**

Dieser Paragraph entfällt aufgrund der beabsichtigten Neuregelung der Berichterstattungspflicht der Landesregierung gemäß Landesplanungsgesetz.

###### **Zu § 39 (alt) / § 38 (neu)**

Hier sind lediglich redaktionelle Änderungen vorgesehen.